
Vorlage-Nr.: 39/22
Aktenzeichen: 022.32
Datum: 31.03.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	2	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften der Sitzungen vom 15.02.2022 und vom 15.03.2022 werden genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.02.2022 wurde dem Gremium bereits zur Sitzung vom 15.03.2022 überlassen. Die Korrektur zu TOP 7 wurde eingearbeitet und wird dem Gremium jetzt auszugsweise nochmals überlassen.

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2022 wird dem Gremium vorab überlassen.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Auszug der Niederschrift der Sitzung vom 15.02.2022 (TOP 7)
Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2022

Vorlage-Nr.: 40/22
Aktenzeichen: 022.32
Datum: 31.03.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	3	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 15.03.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1.)

Der Schulträger stimmt dem Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission zur Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Hirrlingen zum 01.08.2022 zu.

2.)

Die Nachbesetzung der Stelle einer pädagogischen Fachkraft im Kindergarten Lehen wird mit einem Stellenumfang von 100% und unbefristet ausgeschrieben.

3.)

Die Stelle der stellvertretenden Leitung im Kindergarten Wiesenäcker wird mit einem Stellenumfang von 100 % und unbefristet ausgeschrieben.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.: 38/22
Aktenzeichen: 621.41
Datum: 24.03.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 4: Bebauungsplan "Ried": Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Billigung Planentwurf, Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss bzw. das eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Ried“ vom 22.10.2019 wird förmlich aufgehoben.
2. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ried" wird nach § 2 Abs.1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan wird im kombinierten Verfahren nach § 13a BauGB für den Teilbereich A und nach § 13b BauGB für den Teilbereich B durchgeführt.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 14.02.2022 vom Gemeinderat gebilligt.
5. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.2022 werden vom Gemeinderat gebilligt.
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Sachverhalt:

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.2019

2. Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hirrlingen. Nördlich, südlich und westlich grenzen bestehende Bebauungen an. Im Osten öffnet es sich in die freie Landschaft.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,23 ha beinhaltet die Flurstücke 2411, 2418/1 i.T. (landwirtschaftlicher Weg), 2434, 2436, 2436/1 i.T. (Verkehrsfläche), 2437, 2438, 2439, 2447/1 i.T. („Bergstraße“).

Im Vergleich zur Fassung vom 22.10.2019 wurde das Flurstück 2411 östlich der „Bergstraße“ mit in den Geltungsbereich einbezogen, um eine wirtschaftliche Erschließung zu ermöglichen.

2.2 Anlass der Planungen

Die Gemeinde Hirrlingen liegt an der regionale Entwicklungsachse (Gammertingen -) Burladingen - Hechingen - Rangendingen – Haigerloch (- Horb am Neckar), welche eine für den Leistungsaustausch wichtige Ost-West- Verbindung mit Anbindung an die Autobahn A 81 ist.

Die Nachfrage nach Bauplätzen für Wohnraum in Hirrlingen ist sehr hoch. Das gute Arbeitsplatzangebot im Großraum Rottenburg a.N. und damit in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde sowie die unmittelbare Nähe zur Autobahn A81, Bundesstraße B28 und B27 verstärken diese Situation. Um einer Abwanderung der jüngeren Generation und somit einer Veränderung der Altersstruktur der Gemeinde entgegenzuwirken, sieht es die Kommune als hoheitliche Aufgabe, jungen Familien Baugrund zur Verfügung zu stellen. Nur mit einer guten Bevölkerungsstruktur kann eine Gemeinde wie Hirrlingen die infrastrukturellen Herausforderungen der Zukunft in Angriff nehmen. Der Erhalt von Schulen, Kindergärten, ein Funktionieren des Vereinslebens und die Wahrnehmung von Aufgaben hängen maßgebend von einer starken intakten Bevölkerung ab.

Um der steigenden Nachfrage an Bauplätzen gerecht zu werden ist es deshalb unumgänglich, neue Baugebiete zu entwickeln.

Vor allem das Gebiet „Ried“ eignet sich nach Ansicht der Gemeinde hierfür optimal, da hier eine bauliche Lücke westlich der bestehenden „Bergstraße“ entstanden ist, welche im Sinne des § 13a BauGB nachverdichtet werden kann. Aufgrund der guten Anbindung und zentralen

Lage dieser Flächen soll auf diesen eine verdichtete Bebauung in Form von Geschosswohnungsbau realisiert werden. Für eine wirtschaftliche Erschließung wird darüber hinaus östlich der „Bergstraße“ eine weitere Häuserzeile erschlossen. Die vorhandenen Erschließungsstraßen können für die Erschließung des Baugebiets herangezogen werden, sodass lediglich eine kleine Ringstraße im Gebiet realisiert werden muss.

Durch eine gemeinsame Erschließung des Baugebiets „Ried“ mit dem südöstlich liegenden Baugebiet „Bergsteig“ ist zusätzlich eine wirtschaftliche Realisierung möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ried“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2.3 Aktuelle Nutzung der Fläche und planungsrechtliche Situation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- öffentliche und private Grünflächen
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftlich genutzte Wege

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- private und öffentliche Grünflächen
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege

2.4 Ziele und Zwecke

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurzfristige Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Hirrlingen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

2.5 Städtebaulicher Entwurf

Auf einer Fläche von ca. 1,23 ha können sowohl Mehrfamilien- Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser errichtet werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde auf eine Begrenzung von Wohneinheiten verzichtet. Somit sind durchaus auch Gebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten möglich.



2.6 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

2.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und der Abriss des Unterstands ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Dies gilt auch für das Beräumen von Brennholzstapeln.
- Zum Schutz von in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen FFH-Mähwiesen wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich dieser geschützten Lebensräume anzulegen sind und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung der FFH-Mähwiesen mit Flatterband oder einem Bauzaun empfohlen.

2.6.2 CEF-Maßnahmen

- Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil der ausgewiesenen FFH-Mähwiese ‚Glatthaferwiesen im Gewinn Ried II‘ (Nr.6510041646178031), welche im Zuge der Bebauung überplant wird. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19

BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Der Ausgleich kann mit den weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde, welche sich derzeit im Verfahren befinden, erbracht werden.

- Eine Kartierung der Wiesenvegetation als Schnellaufnahme von Flurstück 2411 wird Ende April 2022 durchgeführt.
- Durch das Bauvorhaben gehen Kernräume und Kernflächen mittlerer Standorte verloren. Der Ausgleich der betroffenen Kernflächen und Kernräume mittlerer Standorte soll über das Biotopverbundkonzept der Gemeinde Hirrlingen erfolgen.

2.7 Verfahrensart

Das Bebauungsplanverfahren kann teilweise im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden (vgl. Teilbereich A), teilweise ist aufgrund der Lage im Außenbereich das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. Teilbereich B) anzuwenden.

Der Teilbereich A wird im Norden, Süden und Westen von bestehender Bebauung umgeben. Im Osten schließt die bestehende „Bergstraße“ an, welche eine äußere Erschließung des Baugebiets sicherstellt. Es handelt sich daher faktisch um einen Innenbereich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Lücken im Innenbereich im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung durch Überplanung langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Damit wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung sichergestellt.

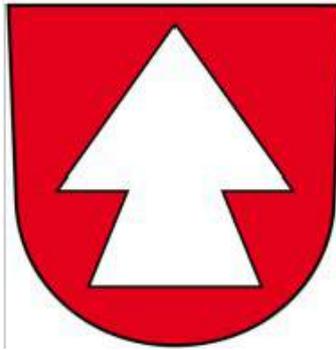
Durch die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Bergstraße“ wird auch das Flurstück 2411 bereits erschlossen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich A und dem derzeit parallel laufenden Bebauungsplan „Bergsteig“ südlich des Grundstücks 2411 ergibt sich eine bauliche Vorprägung in diesem Bereich. Damit wäre auch das Flurstück 2411 ggf. im Sinne des § 34 BauGB bebaubar. Darüber hinaus wäre die ausschließliche Entwicklung des Teilbereichs „A“ westlich der „Bergstraße“ aufgrund der einseitigen Erschließung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Um eine städtebauliche Fehlentwicklung in diesem Bereich sicherzustellen wird daher auch das Flurstück 2411 in den Geltungsbereich mit einbezogen und planungsrechtlich überplant. Das Gemeindegebiet wird damit in diesem Bereich abschließend geformt. Der Teilbereich „B“ (Flurstück 2411 + 2418/1) ist derzeit als Außenbereich zu beurteilen, da der Bebauungsplan „Bergsteig“ noch nicht als Satzung beschlossen ist. Die Gemeinde möchte allerdings beide Baugebiete parallel entwickeln und damit auch im Zuge der Erschließungsmaßnahme eine wirtschaftliche Realisierung berücksichtigen. Aus diesem Grund wird für diesen Teilbereich das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewandt.

Gem. Urteil des VGH BW 3 S 3137/19 muss, sofern ein Bebauungsplan in kombinierter Anwendung von § 13a BauGB und § 13b BauGB aufgestellt wird, trennscharf feststehen, welche Teilflächen im Verfahren nach der einen und welche nach der anderen Norm überplant werden sollen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich in der Fassung vom 14.02.2022
2. Zeichnerischer Teil Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 14.02.2022
3. Planungsrechtliche Festsetzungen (Entwurf) in der Fassung vom 14.02.2022
4. Örtliche Bauvorschriften (Entwurf) in der Fassung vom 14.02.2022
5. Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 14.02.2022
6. Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 14.02.2022
- 7.



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Bebauungsplan „Ried“

Kombiniertes Verfahren nach § 13a BauGB für den
Teilbereich A und § 13b BauGB für den Teilbereich B
in Hirrlingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	1
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	4
3.1 Begründung zur Wahl der Verfahrensart.....	4
3.2 Aufteilung Teilbereich A und B.....	5
3.3 Flächenbilanz.....	6
3.4 Räumlicher Zusammenhang angrenzender Bebauungspläne.....	7
3.5 Fazit.....	8
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	9
4.1 Übergeordnete Planungen.....	10
4.2 Bestehende Bebauungspläne.....	12
4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	12
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	14
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	14
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	14
6. Städtebauliche Konzeption.....	15
6.1 Bauliche Konzeption.....	15
6.2 Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz.....	15
6.3 Verkehrliche Erschließung.....	16
6.4 Grün- und Freiraumstruktur.....	16
6.5 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	16
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	17
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	17
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	21
7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:.....	21
7.4 CEF-Maßnahmen:.....	21
8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	22
9. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	23
9.1 Art der Nutzung.....	23
9.2 Maß der baulichen Nutzungen.....	23
9.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	23
9.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	24
9.5 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind.....	24
9.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	24
9.7 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.....	24

9.8	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	24
9.9	Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	24
9.10	Bindungen für Bepflanzungen.....	25
10.	Örtliche Bauvorschriften.....	25
10.1	Dachform und Dachneigung.....	25
10.2	Fassaden und Dachgestaltung.....	25
10.3	Werbeanlagen.....	25
10.4	Anforderung an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen.....	25
11.	Anlagen.....	27

1. Planerfordernis

Die Gemeinde Hirrlingen liegt an der regionale Entwicklungsachse (Gammertingen -) Burladingen - Hechingen - Rangendingen – Haigerloch (- Horb am Neckar), welche eine für den Leistungsaustausch wichtige Ost-West- Verbindung mit Anbindung an die Autobahn A 81 ist.

Die Nachfrage nach Bauplätzen für Wohnraum in Hirrlingen ist sehr hoch. Das gute Arbeitsplatzangebot im Großraum Rottenburg a.N. und damit in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde sowie die unmittelbare Nähe zur Autobahn A81, Bundesstraße B28 und B27 verstärken diese Situation. Um einer Abwanderung der jüngeren Generation und somit einer Veränderung der Altersstruktur der Gemeinde entgegenzuwirken, sieht es die Kommune als hoheitliche Aufgabe, jungen Familien Baugrund zur Verfügung zu stellen. Nur mit einer guten Bevölkerungsstruktur kann eine Gemeinde wie Hirrlingen die infrastrukturellen Herausforderungen der Zukunft in Angriff nehmen. Der Erhalt von Schulen, Kindergärten, ein Funktionieren des Vereinslebens und die Wahrnehmung von Aufgaben hängen maßgebend von einer starken intakten Bevölkerung ab.

Um der steigenden Nachfrage an Bauplätzen gerecht zu werden ist es deshalb unumgänglich, neue Baugebiete zu entwickeln.

Vor allem das Gebiet „Ried“ eignet sich nach Ansicht der Gemeinde hierfür optimal, da hier eine bauliche Lücke westlich der bestehenden „Bergstraße“ entstanden ist, welche im Sinne des § 13a BauGB nachverdichtet werden kann. Aufgrund der guten Anbindung und zentralen Lage dieser Flächen soll auf diesen eine verdichtete Bebauung in Form von Geschosswohnungsbau realisiert werden. Für eine wirtschaftliche Erschließung wird darüber hinaus östlich der „Bergstraße“ eine weitere Häuserzeile erschlossen. Die vorhandenen Erschließungsstraßen können für die Erschließung des Baugebiets herangezogen werden, sodass lediglich ein kleine Ringstraße im Gebiet realisiert werden muss.

Durch eine gemeinsame Erschließung des Baugebiets „Ried“ mit dem südöstlich liegenden Baugebiet „Bergsteig“ ist zusätzlich eine wirtschaftliche Realisierung möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ried“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hirrlingen. Nördlich, südlich und westlich grenzen bestehende Bebauungen an. Im Osten öffnet es sich in die freie Landschaft.

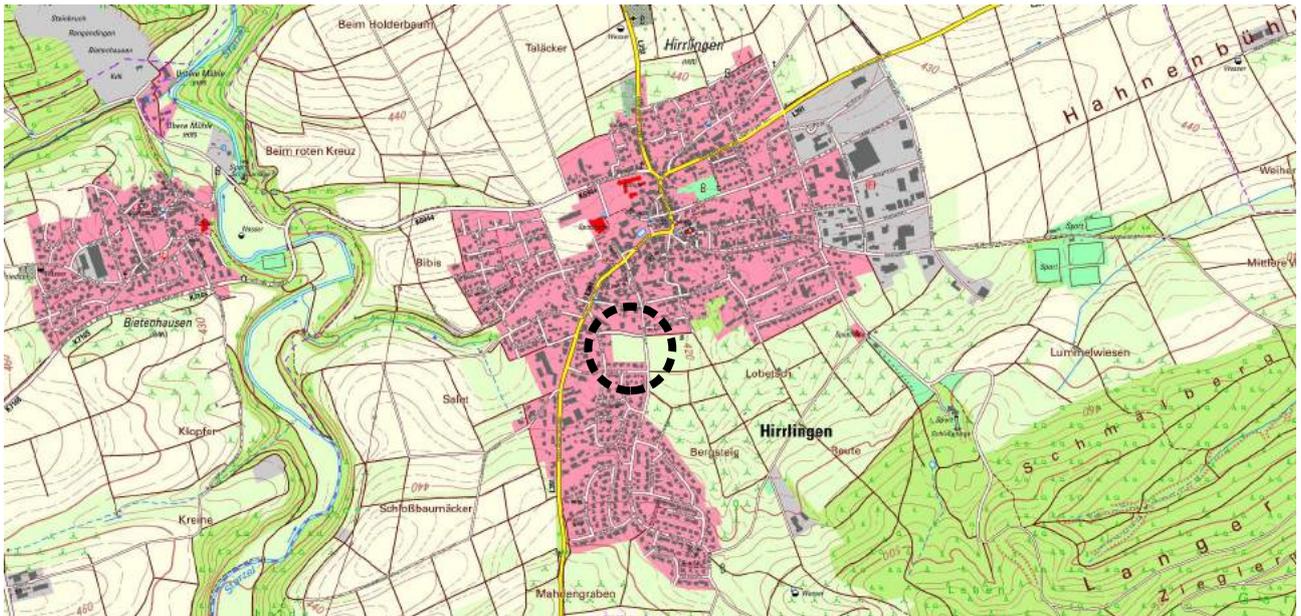


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,23 ha beinhaltet die Flurstücke 2411, 2418/1 i.T. (landwirtschaftlicher Weg), 2434, 2436, 2436/1 i.T. (Verkehrsfläche), 2437, 2438, 2439, 2447/1 i.T. („Bergstraße“).



Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ried“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

3.1 Begründung zur Wahl der Verfahrensart

Das Bebauungsplanverfahren kann teilweise im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden (vgl. Teilbereich A), teilweise ist aufgrund der Lage im Außenbereich das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. Teilbereich B) anzuwenden.

Der Teilbereich A wird im Norden, Süden und Westen von bestehender Bebauung umgeben. Im Osten schließt die bestehende „Bergstraße“ an, welche eine äußere Erschließung des Baugebiets sicherstellt. Es handelt sich daher faktisch um einen Innenbereich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Lücken im Innenbereich im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung durch Überplanung langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Damit wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung sichergestellt.

Durch die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Bergstraße“ wird auch das Flurstück 2411 bereits erschlossen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich A und dem derzeit parallel laufenden Bebauungsplan „Bergsteig“ südlich des Grundstücks 2411 ergibt sich eine bauliche Vorprägung in diesem Bereich. Damit wäre auch das Flurstück 2411 ggf. im Sinne des § 34 BauGB bebaubar. Darüber hinaus wäre die ausschließliche Entwicklung des Teilbereichs „A“ westlich der „Bergstraße“ aufgrund der einseitigen Erschließung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Um eine städtebauliche Fehlentwicklung in diesem Bereich sicherzustellen wird daher auch das Flurstück 2411 in den Geltungsbereich mit einbezogen und planungsrechtlich überplant. Das Gemeindegebiet wird damit in diesem Bereich abschließend geformt. Der Teilbereich „B“ (Flurstück 2411 + 2418/1) ist derzeit als Außenbereich zu beurteilen, da der Bebauungsplan „Bergsteig“ noch nicht als Satzung beschlossen ist. Die Gemeinde möchte allerdings beide Baugebiete parallel entwickeln und damit auch im Zuge der Erschließungsmaßnahme eine wirtschaftliche Realisierung berücksichtigen. Aus diesem Grund wird für diesen Teilbereich das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewandt.

Gem. Urteil des VG BW 3 S 3137/19 muss, sofern ein Bebauungsplan in kombinierter Anwendung von § 13a BauGB und § 13b BauGB aufgestellt wird, trennscharf feststehen, welche Teilflächen im Verfahren nach der einen und welche nach der anderen Norm überplant werden sollen.

3.1.1 Für den Teilbereich A gelten folgende Faktoren

Für das Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

3.1.2 Für den Teilbereich B gelten folgende Faktoren:

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Das Plangebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 qm.
- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

3.2 Aufteilung Teilbereich A und B

Die Abgrenzung und parzellenscharfe Aufteilung erfolgt durch Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und folgende Flurstücks-Aufteilung:

Verfahren nach § 13a BauGB	Verfahren nach § 13b BauGB
2434	2411
2436	2418/1 i.T. (landwirtschaftlicher Weg)
2436/1 i.T. (Verkehrsfläche)	
2437	
2438	
2439	
2447/1 i.T. („Bergstraße“)	

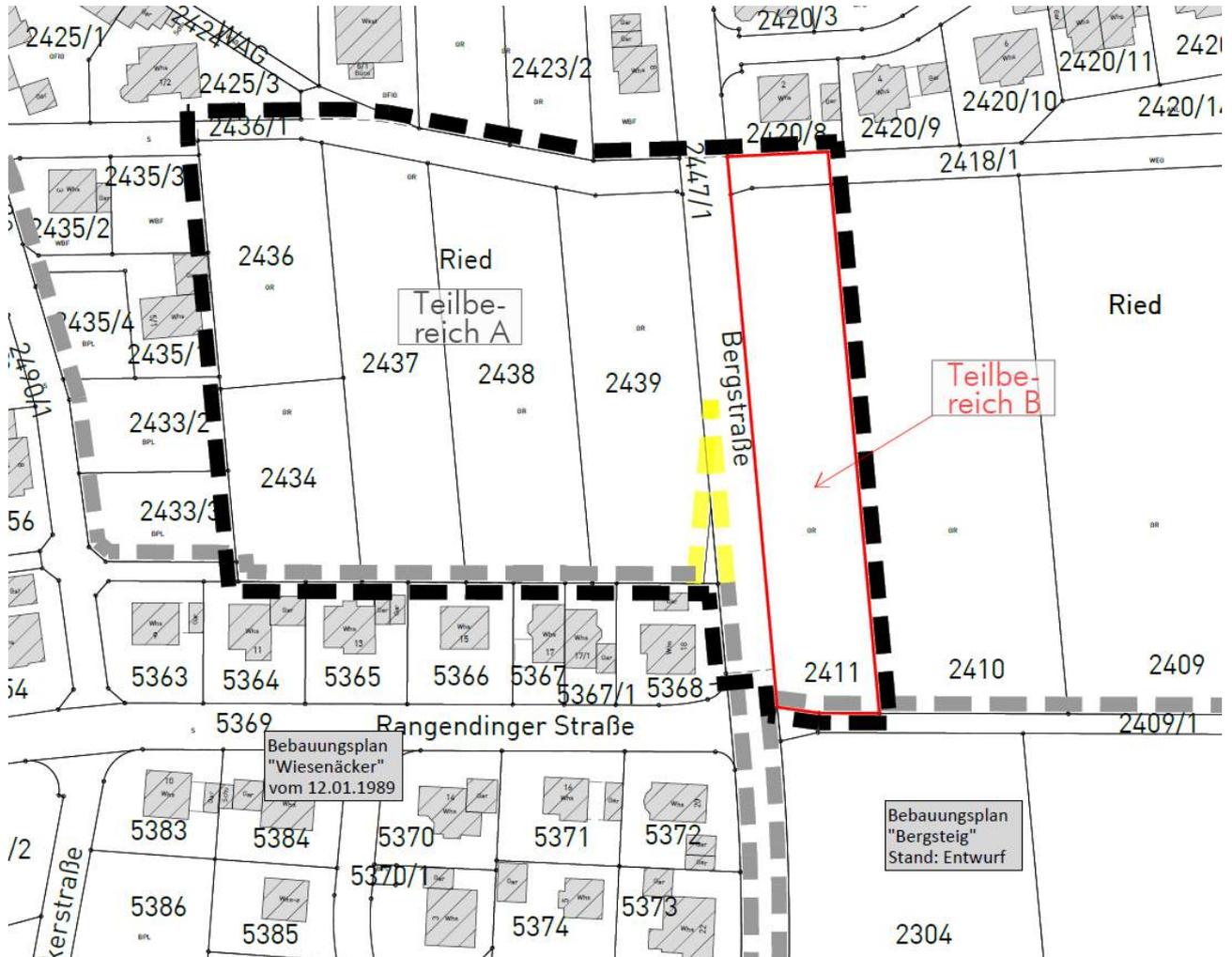


Abb. 3-1: Aufteilung Teilbereich A / Teilbereich B (rot umrandet)

3.3 Flächenbilanz

3.3.1 Gesamtbilanz

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 12.340 m ²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 2.638 m ²	≅ 21 %
Anteil Siedlungsfläche	ca. 9.702 m ²	≅ 79 %
davon Siedlungsflächen mit zul. GRZ 0,4	ca. 7.286 m ²	
davon Siedlungsflächen mit zul. GRZ 0,6	ca. 2.416 m ²	
davon max. überbaubare Fläche gesamt	2.914 m ² + 1.450 m ² = 4.364 m ²	
	< 10.000 m ² (Teilbereich B) bzw. 20.000 m ² (Teilbereich A)	

3.3.2 Teilbereich A

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 9.980 m²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 2.498 m ²	≅ 25 %
Anteil Siedlungsfläche	ca. 7.482 m ²	≅ 75 %
davon Siedlungsflächen mit zul. GRZ 0,4	ca. 5.066 m ²	
davon Siedlungsflächen mit zul. GRZ 0,6	ca. 2.416 m ²	
davon max. überbaubare Fläche gesamt	2.026 m² + 1.450 m² = 3.476 m² < 20.000 m²	

3.3.3 Teilbereich B

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 2.360 m²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 140 m ²	≅ 6 %
Anteil Siedlungsfläche	ca. 2.220 m ²	≅ 94 %
davon max. überbaubare Fläche (GRZ 0,4)	888 m² < 10.000 m²	

3.4 Räumlicher Zusammenhang angrenzender Bebauungspläne

Gem. § 13b BauGB i.V.m. 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind „die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden“ bei der Ermittlung der überbaubaren Fläche mitzurechnen.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich der Bebauungsplan „Bergsteig“, welcher sich derzeit ebenfalls im Verfahren befindet und im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde. Aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs sind die Grundflächen der beiden Bebauungsplanverfahren zusammenzurechnen.

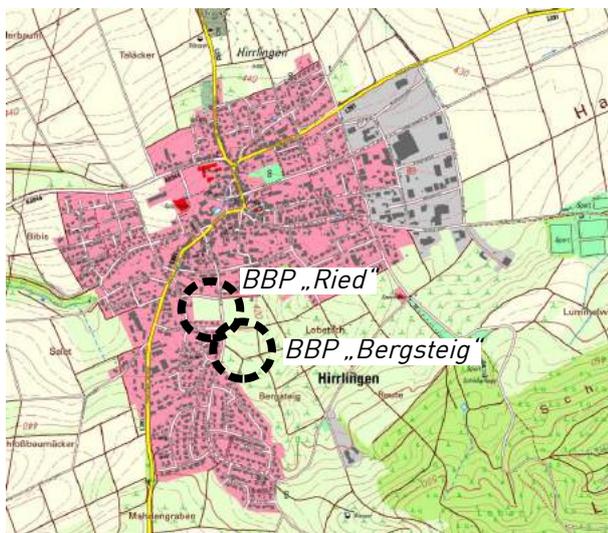


Abb. 3-2: Topografische Karte mit Umgrenzung BBPs

Bebauungsplan	Anteil Siedlungsfläche	Max. überbaubare Fläche
BBP „Ried“	ca. 9.702 m ²	4.364 m ²
BBP „Bergsteig“	ca. 14.171 m ²	5.975 m ²
Gesamt	23.873 m²	10.339 m²

Die 10.339 m² überbaubare Fläche berücksichtigt den vollständigen Bebauungsplan „Ried“ und den Bebauungsplan „Bergsteig“. Die Anforderungen des § 13a BauGB, wonach die maximale Grundfläche 20.000 m² betragen darf, sind auch bei Betrachtung der Gesamtflächen eingehalten. Zur Beurteilung der Einhaltung der zulässigen überbaubaren Fläche von 10.000 m² im Sinne des § 13b BauGB sind die überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebiets „Bergsteig“ und des Baugebiets „Ried“ Bereich B zu beurteilen. Hier ergibt sich eine überbaubare Fläche von 6.863 m² (5.975 m² + 888 m²) < 10.000 m².

3.5 Fazit

Damit sind einerseits die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ und andererseits die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a BauGB und des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltprüfung, ohne Umweltbericht, ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und ohne zusammenfassende Erklärung – durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Flur
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Rechtskräftige Bebauungspläne	- BBP „Wiesenäcker“ vom 12.01.1989 - BBP „Bergsteig“, derzeit im Verfahren, südöstlich angrenzend
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotope	-
FFH-Mähwiese	FFH-Mähwiese Nr. 6510041646178031 „Glatthaferwiesen im Gewinn Ried II“
Biotopverbund / Wildtierkorridor	Biotopverbund mittlerer Standorte, Kernfläche und Kernraum
Geschützter Streuobstbestand	-
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	-
UVP-pflichtiges Vorhaben	-
Waldabstandsflächen	-
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-
Wasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-

4.1 Übergeordnete Planungen



Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan



Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar-Alb wird das Plangebiet als Flur und damit ohne besondere Zweckbestimmung ausgewiesen.

Vorrang der Innenentwicklung

Gem. Urteil des VGH Mannheim, Beschluss vom 14.4.2020 – 3 S 6./20 ist der Vorrang der Innenentwicklung gem. § 1a BauGB keine zwingende Planungsvorgabe sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das zitierte Urteil des VGH Mannheim bezieht sich allerdings nicht auf das regionalplanerische Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ in Kapitel 2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb. Dieses ist als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten. Vor diesem Hintergrund müssen für eine Bedarfsbegründung die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale erhoben und ihre Mobilisierbarkeit untersucht werden.

Ein Großteil des Bebauungsplanes „Ried“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung durch Lückenschluss der umbauten Fläche im Gewann „Ried“ durchgeführt. Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Außenbereichsflächen ergibt sich aufgrund der vorhandenen und nutzbaren Erschließungsstraße „Bergstraße“. Durch Einbeziehung des Flurstücks 2411 ergibt sich eine wirtschaftliche Erschließung und städtebauliche Ordnung des Plangebiets.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hirrlingen wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landwirtschaftliche Flächen

Zur Entwicklung des Baugebiets im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme solcher Flächen unterliegt der Abwägung der Gemeinde. Eine Entwicklung der Flächen im Gewann „Ried“ wird seitens der Gemeinde im Sinne einer städtebaulichen Ordnung trotz verfügbarer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan Bereich „Hinter dem Lehen“ zur Berücksichtigung der vorrangigen Innenentwicklung bevorzugt.

Gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden.

Um einen Lückenschluss zwischen den bestehenden und bebauten Siedlungsflächen und der „Bergstraße“ zu ermöglichen wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen begründet. Für eine sinnvolle städtebauliche Ordnung wird das Flurstück 2411 in den Geltungsbereich trotz Lage im Außenbereich miteinbezogen. Damit kann eine städtebauliche Fehlentwicklung im Zusammenhang mit dem südöstlichen Bebauungsplan „Bergsteig“ und einer möglichen Bebauung im Sinne des § 34 BauGB vermieden werden.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der nächsten Änderung zu berichtigen.

Ein Bedarfsnachweis wird im Rahmen einer künftigen Flächennutzungsplan-Fortschreibung erforderlich. Da gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB eine nachrichtliche Berichtigung des Flächennutzungsplanes ausreichend ist und keine FNP-Änderung im Parallelverfahren erfolgt, erfolgt auch keine Bedarfsermittlung. Eine Anzeige beim Landratsamt ist ausreichend. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 96. Ergänzungslieferung 2010).

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen. Die Entwicklung der o.g. Gebiete wird durch den dringenden Bedarf an Wohnbauplätzen begründet. Die Eigentümer der Flächen möchten die Flächen teilweise im Rahmen einer Umlegung selbst bebauen. Die restlichen Flächen sollen der Gemeinde zum Verkauf und zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen. Vor allem im Gebiet „Ried“ befindet sich bereits eine große Fläche im Eigentum der Gemeinde, wodurch Umlegungsvorteile erlangt werden.

Im Rahmen der Klausurtagung wurden unter anderem effektive Straßenplanungen, die Ausweisung kleinerer Bauplätze, eine 2-geschossige Bauweise und die Realisierung von Geschosswohnungsbau diskutiert und als mögliche Planungsgrundlage gesehen. Alle Themen werden in der Planung des Baugebiets berücksichtigt, um möglichst viel Bauland auf kleiner Fläche ausweisen zu können. Geschosswohnungsbau wird aufgrund der guten Erschließung speziell in den Baugebieten „Bergsteig“ und „Ried“ berücksichtigt.

Daneben wird überwiegend eine Grundflächenzahl um 0,4 festgesetzt, um ausreichend Grünflächen zu erhalten. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus soll eine verdichtete Bauweise erfolgen, um die Inanspruchnahme von weiteren Flächen im Außenbereich zu vermeiden. Durch das Verbot von Schottergärten und weiteren Festsetzungen kann dem Grundsatz zusätzlich Rechnung getragen werden.

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung herstellen zu können, wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Wiesenäcker“ von der Planung um 23 m² überplant. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde in diesem Bereich lediglich ein Sichtfeld („von Bebauung freizuhaltende Fläche“) ausgewiesen. Eine Nutzung „Verkehrsfläche“ oder „Wohnbaufläche“ wurde nicht dargestellt. Um eine Lücke zwischen den beiden Baugebieten zu vermeiden ist dieser Bereich zu überplanen.

Die ausgewiesenen Sichtfelder wurden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes überprüft und an die inzwischen vorhandenen Gegebenheiten angepasst.



Abb. 4-3: Auszug aus dem rechtskräftigen BBP mit Aufhebungsbereich (schwarz gestrichelt)

4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

4.3.1 FFH-Mähwiese

Innerhalb des Plangebiets befinden sich FFH-Mähwiesen, welche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen werden müssen. Hierfür wird ein Flächenumfang im Verhältnis 1:1 erforderlich. Da die Siedlungsflächen der Gemeinde fast vollständig von FFH-Mähwiesen umgeben sind, ist die Inanspruchnahme solcher Flächen fast unumgänglich. Der Bestand umfasst im Plangebiet Mähwiesen im Umfang von 6.816 m².

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan „Ried“ entwickelt die Gemeinde zwei weitere Bebauungspläne „Bergsteig“ und „bei der Gärtnerei“, für welche ebenfalls u.a. ein Mähwiesenausgleich erforderlich wird.

Aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen sollen sämtliche Ausgleichsmaßnahmen in einem gesamtheitlichen Ausgleichskonzept zusammengestellt werden. Das Ausgleichskonzept befindet sich derzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens als Anlage beigefügt.

Der Ausgleich soll vollständig auf gemeindeeigenen Flächen erbracht werden. Eine Betroffenheit Dritter wird daher nicht gesehen.



Abb. 4-4: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: ausgewiesene Mähwiesen vom 19.01.2022

4.3.2 Biotopverbund

Ebenfalls betroffen ist eine Kernfläche und ein Kernraum eines Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Die Gemeinde Hirrlingen entwickelt und betreibt allerdings seit Jahren ein Biotopverbundkonzept, welches von einem örtlichen Verein gepflegt und sichergestellt wird. Unter anderem sollen hier Ackerflächen / Bra- che angelegt oder Biotope entwickelt werden. Für den Ausgleich der Inanspruchnahme des Biotopverbundes durch die derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde hat der Gemeinderat im Juli 2021 die Aufnahme von weiteren gemeindeeigenen Flächen in den Biotopverbund beschlossen. Auch die Stärkung des Biotopverbundes soll im Rahmen des Ausgleichskonzeptes berücksichtigt werden.



Abb. 4-5: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Biotopverbund vom 19.01.2022

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- öffentliche und private Grünflächen
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftlich genutzte Wege

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- private und öffentliche Grünflächen
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurzfristige Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Hirrlingen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

6. Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption



Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption

6.2 Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz

Auf einer Fläche von ca. 1,23 ha können sowohl Mehrfamilien- Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser errichtet werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde auf eine Begrenzung von Wohneinheiten verzichtet. Somit sind durchaus auch Gebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten möglich.

Mit dem unten aufgeführten konservativen Ansatz ergeben sich folgende Wohneinheiten:

11 Einfamilienhäuser	11 WE
Davon 50 % Einliegerwohnungen	6 WE
5 Doppel- und Reihenhäuser	5 WE
Davon 50 % Einliegerwohnungen	3 WE
2 Mehrfamilienhäuser mit je 8 WE	16 WE
	= 41 WE

Bei einer durchschnittlichen Belegung pro Wohneinheit bei Einzel- und Doppelhäuser (16 WE) mit 2,5 Personen ergibt dies ca. 40 Einwohner im Plangebiet, bei den Mehrfamilienhäusern und Einliegerwohnungen 25 WE mit 1,5 Personen ergibt dies ca. 38 Einwohner, zusammen 78 Einwohner und somit ca. 63 Einwohner pro Hektar.

6.3 Verkehrliche Erschließung

6.3.1 Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die östliche „Bergstraße“.

6.3.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt durch eine neue Erschließungsstraße im Ringschluss. Die Verkehrsfläche dient ausschließlich der inneren Erschließung des neuen Plangebiets und wird daher aufgrund der geringen Größe mit 5,50 m brutto Straßenbreite hergestellt. Ein Gehweg soll nach jetzigem Planungsstand nur in Verbindung mit einer Einbahnstraßenregelung realisiert werden. Alternativ wäre die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Bereichs gegeben. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung ggf. in Verbindung mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde.

6.4 Grün- und Freiraumstruktur

Zur Eingrünung des Gebiets ist je Baugrundstück ein Hausbaum zu pflanzen. Darüber hinaus wird entsprechend der umliegenden Bebauung eine Grundflächenzahl von max. 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt, um ausreichend Grün- und Freiraumstrukturen zwischen den Baugrundstücken sicherzustellen.

6.5 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befinden sich lediglich Mischwasserkanäle, weshalb eine reine Entwässerung im Trennsystem derzeit nicht möglich ist.

Im Plangebiet selbst wird allerdings vorsorglich ein Trennsystem aufgebaut. Die Grundstückseigentümer sollen anfallendes Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zurück halten. Das Niederschlagswasser kann zur Brauchwassernutzung herangezogen werden.

Langfristig und zusammen mit dem Gebiet „Bergsteig“ welches südöstlich des Plangebiets liegt und derzeit im Bebauungsplanverfahren ist, möchte die Gemeinde ein Regenwassernetz in westliche Richtung hin zur Starzel aufbauen.

Im Rahmen der Überrechnung des allgemeinen Kanalplans und der Schmutzfrachtberechnung ist das Baugebiet bereits berücksichtigt. Anfallendes Schmutzwasser wird über einen geplanten Schmutzwasserkanal am bestehenden Mischsystem angeschlossen.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen:

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung																																													
Fläche	<table border="0"> <tr> <td>WA-Flächen</td> <td>ca. 0 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 0 m²</td> <td>ca. 0,00 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 0 m²</td> <td>ca. 0,00 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bestand:</td> <td>ca. 1.773 m²</td> <td>ca. 14,37 %</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>ca. 10.567 m²</td> <td>ca. 85,63 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 12.340 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 1.773 m²</i></td> <td><i>ca. 14,37 %</i></td> </tr> </table>	WA-Flächen	ca. 0 m ²		- überbaubar:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %	- Freianlagen:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %	Verkehrsflächen			Bestand:	ca. 1.773 m ²	ca. 14,37 %	Grünflächen	ca. 10.567 m ²	ca. 85,63 %	Geltungsbereich:	ca. 12.340 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 1.773 m²</i>	<i>ca. 14,37 %</i>	<table border="0"> <tr> <td>WA-Flächen</td> <td>ca. 9.702 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 4.364 m²</td> <td>ca. 35,36 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 5.338 m²</td> <td>ca. 43,26 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bestand:</td> <td>ca. 2.638 m²</td> <td>ca. 21,38 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 12.340 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 7.002 m²</i></td> <td><i>ca. 56,74 %</i></td> </tr> </table>	WA-Flächen	ca. 9.702 m ²		- überbaubar:	ca. 4.364 m ²	ca. 35,36 %	- Freianlagen:	ca. 5.338 m ²	ca. 43,26 %	Verkehrsflächen			Bestand:	ca. 2.638 m ²	ca. 21,38 %	Geltungsbereich:	ca. 12.340 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 7.002 m²</i>	<i>ca. 56,74 %</i>
WA-Flächen	ca. 0 m ²																																														
- überbaubar:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %																																													
- Freianlagen:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %																																													
Verkehrsflächen																																															
Bestand:	ca. 1.773 m ²	ca. 14,37 %																																													
Grünflächen	ca. 10.567 m ²	ca. 85,63 %																																													
Geltungsbereich:	ca. 12.340 m²	100,00 %																																													
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 1.773 m²</i>	<i>ca. 14,37 %</i>																																													
WA-Flächen	ca. 9.702 m ²																																														
- überbaubar:	ca. 4.364 m ²	ca. 35,36 %																																													
- Freianlagen:	ca. 5.338 m ²	ca. 43,26 %																																													
Verkehrsflächen																																															
Bestand:	ca. 2.638 m ²	ca. 21,38 %																																													
Geltungsbereich:	ca. 12.340 m²	100,00 %																																													
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 7.002 m²</i>	<i>ca. 56,74 %</i>																																													
biologische Vielfalt - Biotope	<p>Das Plangebiet wird vorwiegend von Grünland eingenommen. Der Großteil dieser Flächen blütenreiche Magerwiesen, die als FFH-Mähwiesen geschützt sind; anteilig treten auch Fettwiesen mittlerer Standorte auf.</p> <p>Auf diesen Wiesenflächen befinden sich drei jeweils mehrstämmige Gehölze (Bergahorn und Weidenbäume).</p> <p>Anteilig befinden sich im Gebiet ein offener Holzschuppen und eine Lagerfläche</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der Biodiversität im Gebiet durch den Verlust einer geschützten FFH-Mähwiese (Magerwiese) sowie von Kernräumen u. Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Überbauung / Versiegelung und Nutzungsumwandlung. Da die FFH-Mähwiesen aufgrund ihres Schutzstatus im gleichen Umfang ausgeglichen werden müssen, kann davon ausgegangen werden, dass nach Durchführung der Maßnahmen im Landschaftsraum der Eingriff auf ein wenig erhebliches Maß reduziert und die Funktionalität des Gebiet an anderer Stelle wieder hergestellt werden kann.</p>																																													
biologische Vielfalt - Biotopverbund	<p>Gemäß dem "Fachplan landesweiter Biotopverbund" befinden sich im Plangebiet fast flächendeckend Kernflächen und Kernräume für den Biotopverbund mittlerer Standorte mit Mager- und Fettwiesen.</p> <p>Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte sowie Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert.</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen werden dabei vorzugsweise auf Flächen durchgeführt, die auch den Biotopverbund stärken.</p>																																													
biologische Vielfalt - Artenschutz	<p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, auf den im Einzelnen verwiesen wird. Danach konnten planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fleder-</p>	<p>Das Vorhaben führt zum Verlust von Teilnahrungshabitaten für Vögel und Fledermäusen durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung .</p> <p>Der Eingriff kann jedoch durch den erforderlich art- und flächengleichen Ausgleich der artenreichen</p>																																													

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
	<p>mäuse), Wirbellosen (Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere), Reptilien und Amphibien im Gebiet nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Gebiet selber wurden keine Vogelbruten festgestellt. Jedoch wird es zu einem Verlust von einem Teilnahrungshabitat für Vögel und für Fledermäuse kommen.</p>	<p>mageren Mähwiese ausgeglichen und die ökologische Funktion in der Raumschaft damit aufrechterhalten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population entgegengewirkt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind noch folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>-> Um den Eingriff zu minimieren wird festgesetzt, dass je Baugrundstück ein Baum anzupflanzen ist.</p>
Boden	<p>Gemäß der Bodenkarte (M 1: 50.00 Geo-LaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) treten im Plangebiet vorherrschend hochwertige Böden (Gley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmmassen) auf.</p> <p>Der Anteil an bereits bebauten / versiegelten Flächen sowie anthropogen überprägten Böden im Gebiet ist gering.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einem sehr erheblichen Eingriff in das Schutzgut durch den Verlust von vorherrschend hochwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Gesamtumfang von rund 0,5 ha.</p> <p><i>Ein Ausgleich ist hierfür nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</i></p> <p>Der sehr erhebliche Eingriff wird durch folgende Maßnahmen jedoch reduziert:</p> <p>-> Der Oberboden aus den Bau- und Erschließungsflächen wird abgeschoben, zwischengelagert und anschließend auf den verbleibenden Freiflächen wieder aufgebracht.</p> <p>-> Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird festgesetzt, dass Stellplatzflächen mit wasser-durchlässigen Belägen ausgebildet werden müssen.</p> <p>-> Nutzungsextensivierung intensiv bewirtschafteter Bodenflächen im Rahmen des rechtlich erforderlichen Ausgleichs für das Schutzgut Biotope (Wiederherstellung FFH-Mähwiesen).</p> <p>-> Um das Retentionsvolumen (Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf") zu erhöhen, wird in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass eine Anlage zum Sammeln oder Versickern des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen ist.</p>
Oberflächen-gewässer	<p>Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, Stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor.</p>	<p>Es entstehen keine erhebliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen.</p>
Grund-wasser	<p>Gemäß den Daten der LUBW stehen im Untergrund des Plangebiets Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter an.</p> <p>Die hydrogeologischen Schichten im Untergrund im Gebiet sind mit Verschwemmungssedimenten überdeckt, die Deckschichten mit einer sehr geringen bis fehlenden Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit bilden (Quelle Hydrogeologischen Karte M 1:50.00 Geo-LaHK50 des geologischen Landesamts LGRB)</p>	<p>Durch die mögliche Neuüberbauung / Neuversiegelung von Böden in einem Umfang von etwa 0,5 ha kommt es zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind davon nicht betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine bedeutenden oder nutzbaren Grundwasservorkommen. Rund 43 % des Plangebiets bleiben als unbebaute Frei- und Grünflächen erhalten.</p> <p>Erhebliche nutzungsbedingte Verschmutzungsgefahren für das Grundwasser sind aufgrund der ge-</p>

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
	<p>Die Wasserdurchlässigkeit und damit die Grundwasserneubildung der im Gebiet anstehenden Böden ist sehr gering / gering bis mittel (Quelle LGRB).</p>	<p>planten Nutzung (Wohngebiet) nicht zu erwarten.</p> <p>Zusätzlich werden folgende Maßnahmen im BBP festgesetzt durch die der Eingriff minimiert werden kann:</p> <p>-> Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, werden Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung hergestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist nördlich des Plangebiets eine Retentionsanlage geplant über die anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser gesammelt und versickert wird.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Aufgrund seiner Grünlandflächen umfasst das Plangebiet umfasst ein Kaltluftentstehungsgebiet in der Größe von 0,5 ha ohne ausgeprägte Frischluftschneisen / -bahnen, die zur Verbesserung des Siedlungsklimas beitragen. Durch die weitgehend ebene Geländestruktur können sich keine ausgeprägten Kaltluftflüsse bilden.</p> <p>Gehölzflächen, die lokal begrenzt zur Verbesserung des Siedlungsklimas (Beschattung, beitragen Temperatenausgleich, Luftfeuchtigkeit, Staubfilterung etc.) beitragen, umfassen lediglich 5 % des Plangebiets. Deren Einfluss auf das lokale Siedlungsklima ist daher als unerheblich zu bewerten.</p> <p>Lufthygienische ist das Gebiet als gering belastete einzustufen.</p>	<p>Das Vorhaben führt zum Verlust einer kleinen siedlungsklimatisch mäßig bedeutsamen Kaltluftentstehungsfläche und eines aufgrund seiner geringen Größe bioklimatisch lokal kaum wirksamen Gehölzbestands. Zusätzlich erfolgen lokal begrenzte Flächenaufheizungen durch Bebauung und Versiegelung. Aufgrund der Lage des Gebiet im ländlichen Raum und der relativ offenen gut durchlüfteten Lage sind erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Klimas für bestehende und die geplanten Siedlungsflächen (durchgrüntes Wohngebiet) nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Eingriffminimierung sieht der BBP folgende Maßnahmen vor:</p> <p>-> Begrünung von Flachdächern (Nebenanlagen, Garagen).</p> <p>-> Durchgrünung des Baugebiets (Pflanzgebot: je Baugrundstück ist ein Baum anzupflanzen).</p> <p>-> Um die Oberflächenversiegelung und damit Flächenaufheizungen zu minimieren, werden Stellplätze mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung hergestellt.</p>
<p>Landschaftsbild / Ortsbild</p>	<p>Das sich in Ortsrandlage befindliche Plangebiet ist bereits von drei Seiten von bestehender Bebauung umgeben und wird von der Bergstraße durchquert. Lediglich im Osten öffnet es sich in die freie Landschaft. Innerhalb des Gebietes befinden sich blütenreichen Wiesen welche den vorhandenen Ortsrand landschaftlich eingrünen. Die vorhandenen Gehölze tragen aufgrund deren niedrigen Höhe nur in geringem Ausmaß zum Landschaftsbild bei.</p>	<p>Durch die Erschließung dieses Baugebiets wird das Schutzgut nur in einem wenig erheblichen Ausmaß beeinträchtigt.</p> <p>Dieser Eingriff wird durch folgende Maßnahmen reduziert und ausgeglichen.</p> <p>-> Wiederherstellung der entfallenden und geschützten blütenreichen Magerwiesen (FFH-Mähwiesen) im Landschaftsraum.</p> <p>-> Begrünung von Flachdächern (Nebenanlagen, Garagen).</p> <p>-> Durchgrünung des Baugebiets (Pflanzgebot: je Baugrundstück ist ein Baum anzupflanzen) .</p>
<p>Erholung</p>	<p>Es sind keine Anlagen für die öffentliche</p>	<p>Die Straßen und Gehwege werden auch weiterhin</p>

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
	Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen. Das Gebiet ist jedoch von allen vier Seiten von Straßen und/ oder Gehwegen umgeben, welche für die ortsrandnahe Erholung von Bedeutung sind (Spaziergänger, Hundehalter, Jogger, Radfahrer).	bestehen bleiben, lediglich während der Bauphase sind temporäre Einschränkungen denkbar.
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.	
Mensch	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Während der Bauvorbereitung und innerhalb der Bauphase zur Erstellung der Gebäude und Verkehrsflächen können Beeinträchtigungen durch Lärm, ggf. auch durch Gerüche und Stäube der Baustoffe und Betriebsmittel auftreten.	
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen ist in mäßigem Umfang zu erwarten. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die zeitlich begrenzte Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.	
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als durchgrüntes Wohngebiet ergibt sich keine Anhaltspunkt für eine besondere bau- und betriebsbedingte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.	
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Im direkten Umfeld des Plangebietes ist mit dem BBP „Bergsteig“ ein weiteres Vorhaben geplant. Bei beiden Gebieten kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die Grundwasserneubildung, sowie zu Eingriffen in den Biotopverbund durch Überplanung von Magerwiesen. Aufgrund der geringen Gesamtgröße der beiden Gebiete von etwa 1,5 ha sind nachzeitigem Kenntnisstand jedoch keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten.	
eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im BBP ausgeschlossen.	
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.	

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und der Abriss des Unterstands ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Dies gilt auch für das Beräumen von Brennholzstapeln.
- Zum Schutz von in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen FFH-Mähwiesen wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsf lächen nicht im Bereich dieser geschützten Lebensräume anzulegen sind und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung der FFH-Mähwiesen mit Flutterband oder einem Bauzaun empfohlen.

7.4 CEF-Maßnahmen:

- Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil der ausgewiesenen FFH-Mähwiese ‚Glatthaferwiesen im Gewann Ried II‘ (Nr.6510041646178031), welche im Zuge der Bebauung überplant wird. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Der Ausgleich kann mit den weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde, welche sich derzeit im Verfahren befinden, erbracht werden.
- Eine Kartierung der Wiesenvegetation als Schnellaufnahme von Flurstück 2411 wird Ende April 2022 durchgeführt.
- Durch das Bauvorhaben gehen Kernräume und Kernflächen mittlerer Standorte verloren. Der Ausgleich der betroffenen Kernflächen und Kernräume mittlerer Standorte soll über das Biotopverbundkonzept der Gemeinde Hirrlingen erfolgen.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	-
Gewerbelärmimmissionen	-
Sportanlagenlärm	-
Staubimmissionen	Ggf. betroffen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen
Geruchsimmissionen	Ggf. betroffen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	-
Denkmal und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	-
Altlasten und Bodenverunreinigung	-

Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung

Mit Staub- und Geruchsimmissionen durch den Betrieb auf den angrenzenden Ackerflächen im Plangebiet ist zu rechnen. Aus diesem Grund wird vorsorglich ein Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Allerdings ist es gängige Praxis, dass Grundstücke an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet lediglich an eine landwirtschaftliche Fläche an, welche sich im Eigentum der Gemeinde befindet und auf welcher eine Retention zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser hergestellt werden soll, weshalb von erheblichen Staub- und Geruchsimmissionen nicht auszugehen ist.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um den dringenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Auf Grund der teilweisen Anwendung des § 13b BauGB, in dem ausschließlich die Nutzung Wohnen vorgesehen wird, werden die nach BauNVO in einem Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen Nutzungen ausgeschlossen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 09.05.2018 - 2 NE 17.2528 - NuR 2019, 421).

9.2 Maß der baulichen Nutzungen

9.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe in Bezug auf die geplante und angrenzende Verkehrsfläche ist auf Grund der städtebaulichen Wirkung differenziert nach Dachformen festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sich zukünftige Bauvorhaben städtebaulich in das Gebiet einfügen.

9.2.2 Zulässige Grundfläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl entspricht den üblichen Orientierungswerten in allgemeinen Wohngebieten. Damit sind ausreichende Grün- und Freiraumstrukturen gegeben. Um eine verdichtete Bebauung im Bereich des Geschosswohnungsbaus zu ermöglichen, wird die GRZ allerdings in diesem Bereich geringfügig erhöht.

9.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Dadurch ist eine heutzutage übliche Bebauung möglich, die Festsetzung entspricht außerdem der umgebenden Bebauung. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus sollen möglichst viele bedarfsorientierte Wohnungen auf geringer Fläche geschaffen werden. Aus diesem Grund wird hier eine III-Geschossigkeit zugelassen.

9.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

9.3.1 Bauweise und zulässige Baulängen

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes.

9.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu Straßen und angrenzenden Nachbargrundstücken.

9.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Nebenanlagen, Garagen und Carports können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten. Die Entscheidung liegt entsprechend des § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO im Ermessen der Baurechtsbehörde.

Im Hinblick auf die Freiraumqualität und aus Gründen der Verkehrssicherheit werden zusätzlich allgemeine Abstandsregelungen zu öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, welche in jedem Fall eingehalten werden müssen.

9.5 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Bei den von Bebauung freizuhaltenden Flächen handelt es sich um die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Straßen, um Sichtbehinderungen zu vermeiden und somit die Verkehrssicherheit zu wahren.

9.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin gewährleisten zu können, werden Flächen mit besonderer Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen die Flächen möglichst wenig versiegelt werden. Aus diesem Grund werden Flächen mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, welche zur Erschließung der innen liegenden Baugrundstücke dienen. Die Fläche kann so trotz geringem Querschnitt von Fußgängern und für den Rad- bzw. PKW-Verkehr genutzt werden. Als Alternative zum verkehrsberuhigten Bereich könnte die Gemeinde im Rahmen der Erschließungsplanung auch eine Verkehrsfläche mit Gehweg realisieren und durch eine verkehrsrechtliche Anordnung eine Einbahnstraßenregelung vornehmen.

9.7 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Zufahrten zu den Baugrundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig sind.

9.8 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9.9 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren. Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern der Nebenanlagen und Garagen dient der gestalterischen und ökologischen Aufwertung. Zugleich bieten extensive Dachbegrünungen einen wertvollen Standort (trocken und heiß) für die heimische Flora und Fauna.

Aufgrund der erhöhten Lasten und Kosten für Gründächer, werden Hauptgebäude von dieser Regelung ausgenommen und die Wahl der Dachgestaltung den Eigentümern der Hauptgebäude frei gelassen.

9.10 Bindungen für Bepflanzungen

Um den Eingriff in die Natur zu minimieren wird festgesetzt, dass je Baugrundstück ein Baum anzupflanzen ist.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform wird freigestellt, so sind auch zeitgemäße Bauvorhaben im Plangebiet möglich.

10.2 Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass glänzende, stark reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Um regenerative Energien zu fördern sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

10.3 Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Nutzung“ im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in Größe und Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

10.4 Anforderung an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen

10.4.1 Gestaltung unbebauter Flächen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird festgesetzt, dass sie nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen sind.

Windkraftanlagen werden aus stadtbildgestalterischen Gründen im Wohngebiet ausgeschlossen.

10.4.2 Gestaltung von Stellplätzen

Aus stadtbildgestalterischen Gründen und um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

10.4.3 Einhausung von Abfallbehältern

Ebenfalls aus stadtbildgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter einzuhausen sind.

10.4.4 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen. Allerdings sollen die zukünftigen Eigentümer so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Daher gilt bzgl. der Höhenfestsetzung das Nachbarrecht. Regelungen darüber hinaus sind nicht erforderlich.

10.4.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen

Die Straßenerschließung lässt es auf Grund des nur in geringfügigem Maße vorhandene, öffentlichen Parkraums nicht zu, dass der ruhende Verkehr – auch vor dem Hintergrund der baulichen Dichte innerhalb des Plangebiets – dort untergebracht werden kann. Aus städtebaulichen Gründen muss daher ein erhöhter Stellplatznachweis auf den privaten Grundstücken geführt werden. Für Wohnungen wird festgesetzt:

- 2 Stellplätze / Wohneinheit

10.4.6 Geländemodellierungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb Geländeänderungen in den Bauvorschriften dahingehend geregelt werden, dass mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen ist und Abgrabungen und Auffüllungen auf die Höhenlage der Nachbargrundstücke abgestimmt sein müssen.

10.4.7 Anlagen zum Sammeln, verwenden oder versickern von Niederschlagswasser

Um das Retentionsvolumen zu erhöhen und das öffentliche Kanalnetz zu entlasten, wird in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass eine Anlage zum Sammeln oder Versickern des anfallenden Niederschlagswasser herzustellen ist.

Aus ökologischen Gründen und um das Kanalnetz weiter zu entlasten kann das Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung herangezogen werden.

11. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.12.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022

Bearbeiter:

Jana Walter



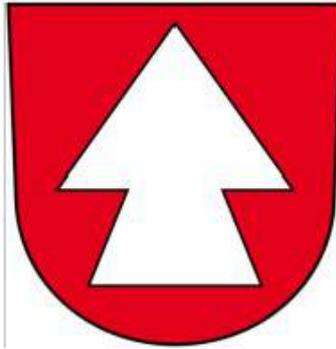
GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Hirrlingen, den

.....

Christoph Wild (Bürgermeister)



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Bebauungsplan „Ried“

Kombiniertes Verfahren nach § 13a BauGB für den
Teilbereich A und § 13b BauGB für den Teilbereich B
in Hirrlingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom wird folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Grau hinterlegt = Ausweisung gem. § 4 BauNVO

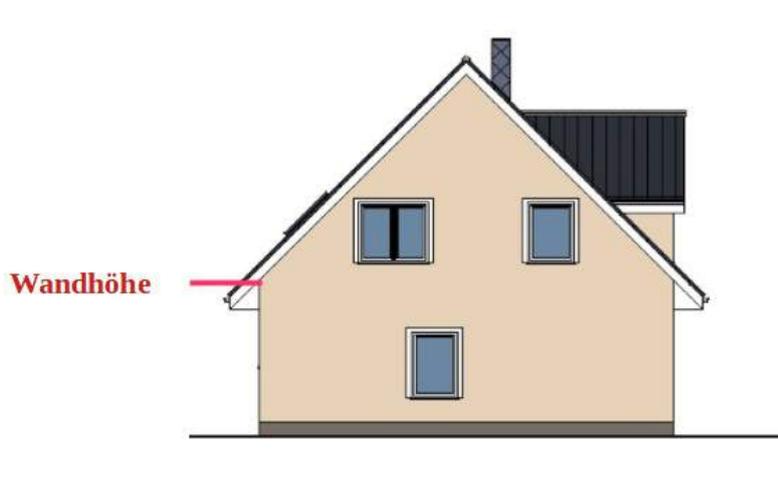
	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht störende Handwerksbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gartenbaubetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

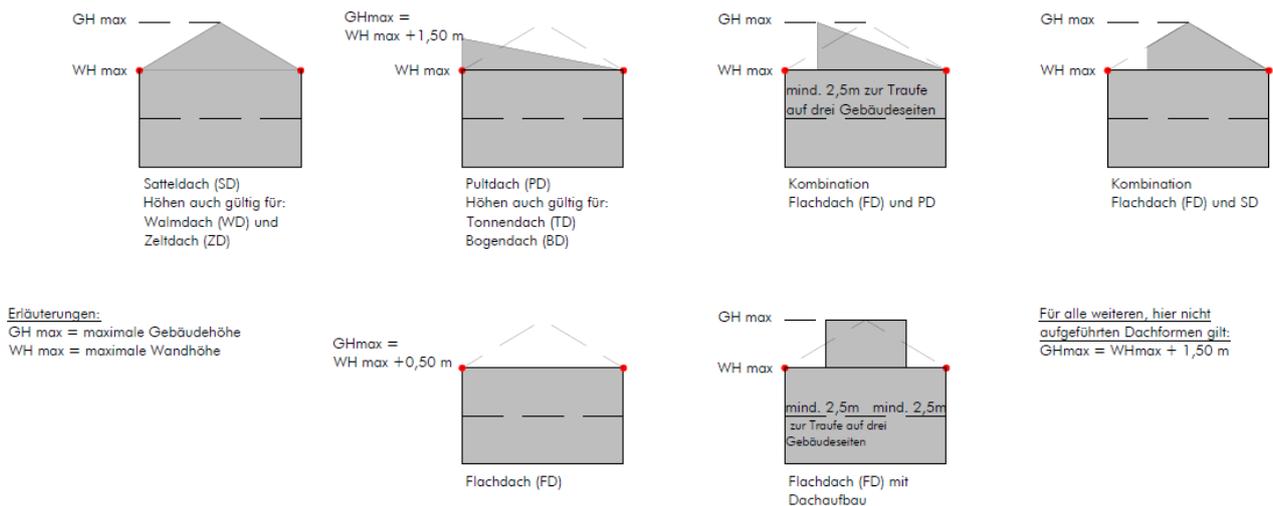
2.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Wand- und Gebäudehöhe in Bezug auf die mit Spielraum festgesetzten Bezugshöhen – bestimmt. Je nach Dachform werden unterschiedlich maximale Wandhöhen (WH) und maximale Gebäudehöhen (GH) festgesetzt.

Die Wandhöhe wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Gebäudehöhe wird vom Bezugspunkt bis zur Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen.

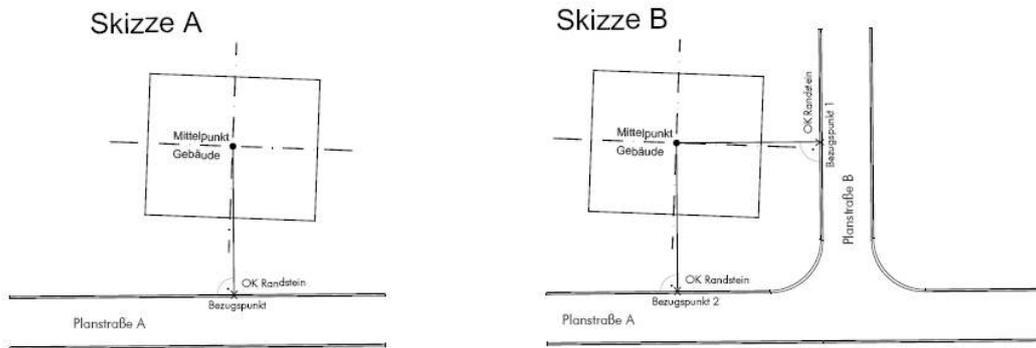


Es gelten die eingetragenen Höhen der im zeichnerischen Teil jeweiligen Nutzungsschablone:



Der Bezugspunkt ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu +/- 0,5 m zulässig sind:

- Grundstücke mit einer angrenzenden Straße (vgl. Skizze A): Als Bezugspunkt gilt die Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau Randstein / Rabatte Gehweg) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.
- Grundstücke an 2 Straßenverkehrsflächen (vgl. Skizze B): Als Bezugspunkt gilt der Mittelwert aus den Höhenlagen der beiden angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Endausbau Randstein / Rabatte Gehweg) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.



2.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

2.4.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports können ausnahmsweise auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten. Carports müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

2.4.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Nebenanlagen müssen zu Feldwegen einen Abstand von mind. 1,00 m, zur Fahrbahn von mind. 0,50 m und zum Gehweg von mind. 0,30 m einhalten.

2.5 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sind bauliche Anlagen unzulässig und Bepflanzungen so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit in Bezug auf notwendige Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich der Straßen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich von privaten Grundstückszufahrten sind Einfriedungen und Sichtschutzeinrichtungen sowie sonstige bauliche Anlagen ebenfalls so zu gestalten, dass bei Ausfahrten ausreichend Sicht gewährt und eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf den angrenzenden Erschließungsstraßen ausgeschlossen wird.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

2.6.1 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zufahrten zu den Grundstücken sind nur von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen aus zulässig.

2.6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

2.7 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.8.1 Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Flachdächer von Nebenanlagen und Garagen sind zu begrünen.
- Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen).
- Befestigte Flächen wie Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. herzustellen, um das Oberflächenwasser zur Versickerung zu bringen. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.
- Um schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere, insbesondere Vögel und nachtaktive Insekten, zu minimieren wird festgesetzt, dass Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik verbaut werden müssen. Dies umfasst:
 - Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts/Fläche nur in notwendigem Umfang und Intensität,
 - Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
 - Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
 - Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion,
 - Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren,
 - Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
 - Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,
 - Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
 - Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
 - Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
 - Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

2.8.2 Auf Grund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird folgendes festgesetzt:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und der Abriss des Unterstands ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Materiallager und Baustelleeinrichtungsflächen dürfen nicht im Bereich von FFH-Mähwiesen außerhalb des Plangebiets angelegt werden. Die angrenzenden FFH-Mähwiesen (Flurstück 2410 und 2406) sind vor Befahrung und Betreten durch Abgrenzung der Flächen mit Flatterband oder einem Bauzaun zu schützen.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Die in Anspruch genommenen FFH-Mähwiesen im Umfang von insgesamt 6.816 m² müssen auf dem Flurstück Nr. *(wird im weiteren Verfahren ergänzt)* gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden.
- Die in Anspruch genommenen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist zur Aufwertung und Erweiterung von bestehenden Biotopverbundflächen gleichwertig außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen.

2.9 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil werden Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt:

- Neupflanzung von jeweils einem Laubbaum oder Obstbaum je Baugrundstück

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Der Standort der Bäume ist frei wählbar. Leitungstrassen sind jedoch grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Maßgebend für den Abstand zwischen Baum und Leitung ist das Regelwerk des DVGW, Technische Mitteilung GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen." Dieses schreibt einen Abstand von 2,5 m vor. Die unter Hinweise befindliche Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Werden bestehende Bäume erhalten, ersetzen diese das Pflanzgebot.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern.

Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Der Baubetrieb soll so organisiert werden, dass baubetriebsbedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engere überbaubare Grundstücksfläche beschränkt bleiben.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte soweit wie möglich ein Massenausgleich durch Koordination von Bodenaushub und -auftrag bei privaten und öffentlichen Maßnahmen erreicht werden.

3.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekanntes, vermutetes, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrundsicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

3.5 Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Gemäß Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humushorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen, eine angemessene Frist zur Dokumentation und Bergung ist einzuräumen.

Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Auf die Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3.6 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3.7 Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss. Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig. Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

3.8 Landwirtschaft

Das Baugebiet liegt in der Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer im Baugebiet werden darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Außenbereichsgrundstücke mit Beeinträchtigungen (Lärm, Pflanzenschutzmaßnahmen usw.) verbunden sein kann.

3.9 Natur und Landschaft

3.9.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen als Gründach ausdrücklich zu empfehlen.

3.9.2 Unzulässigkeit von Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten

Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO BW müssen die nichtüberbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21 a Satz 2 BW NatSchG (eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 22. Juli 2020) sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Die Gestaltung /Anlage von Schottergärten ist damit unzulässig.

3.9.3 Vogelschlag

Größere Glasfassaden sind zu vermeiden oder durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Vogelschlag abzusichern, (www.vogelglas.info). Auf das Merkblatt der UNB zu insektenfreundlicher Beleuchtung und Vermeidung von Vogelkollisionen wird verwiesen: <https://www.kreis-tuebingen.de/307329.html>

3.9.4 Nisthilfen

Durch Sanierungen und Bebauungen gehen kontinuierlich Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogel- und Fledermausarten zurück. Aus diesem Grund wird empfohlen Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel an den neuen Gebäuden oder in der direkten Umgebung vorzusehen:

www.artenschutzamhaus.de. Die Beratung zu Maßnahmen (Nisthilfen und Fledermauskästen) kann durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen erfolgen. Bei frühzeitiger Planung sind solche Maßnahmen wenig kostenintensiv und an den Gebäuden sehr unauffällig anbringbar.

Es wird empfohlen, Brennholzstapel außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zu beräumen.

3.9.5 Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

<u>Äpfel:</u>	<u>Birnen:</u>	<u>Weitere Laubbäume:</u>
Blauacher Wädenswil	Bayerische Weinbirne	Acer campestre - Feldahorn
Börtlinger Weinapfel	Kirchensaller Mostbirne	Carpinus betulus – Hainbuche
Gehers Rambour	Metzer Bratbirne	
Goldrenette von Blenheim	Palmischbirne	<u>Sträucher:</u>
Öhringer Blutstreifling	Schweizer Wasserbirne	Corylus avellana - Hasel
Ontario		Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Redfree	<u>Zwetschgen:</u>	Ligustrum vulgare - Liguster
Remo	Wangenheims	Prunus avium - Vogelkirsche
Rewena	Frühzwetschge	Prunus spinosa - Schlehe
Rheinischer Bohnapfel	Hauszwetschge	Rosa canina - Hundsrose
Schweizer Orangen	Nancy-Mirabelle	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Welschisner		

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

Bearbeiter:

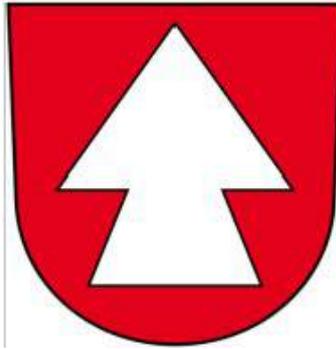
Jana Walter

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Hirrlingen, den

.....

Christoph Wild (Bürgermeister)



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Bebauungsplan „Ried“

Kombiniertes Verfahren nach § 13a BauGB für den
Teilbereich A und § 13b BauGB für den Teilbereich B
in Hirrlingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 14.02.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen:

- Die Wahl der Dachform und -neigung ist frei wählbar.

Auf Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt für Dachformen und Dachneigungen:

- Die Wahl der Dachform und -neigung ist frei wählbar.

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie sind bis maximal 2 m über der Dachfläche zulässig. Liegende Module sind grundsätzlich erlaubt.

2.1.3 Fassaden und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas - unzulässig. Lasierte Ziegel sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Trapezbleche dürfen nur mit Farbanstrich verwendet werden.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

- Werbeanlagen sind je Baugrundstück bis zu einer Gesamtgröße von 1,0 m² zulässig.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

2.3.2 Gestaltung der Stellplätze

Für die Gestaltung von Stellplätzen gilt:

Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

2.3.3 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

Für die Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern gilt:

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.
- Der Abstand von Einhausungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

2.3.4 Einfriedungen

- Soweit Grundstücke an öffentliche Flächen / öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Die Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- Im Bereich von Grundstückszufahrten sind Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen so zu gestalten, dass die Zufahrten von ständigen Sichtbehinderungen frei gehalten werden.
- Bzgl. der Höhenbegrenzung gilt das Nachbarrecht.

2.4 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

- je Wohneinheit 2 Stellplätze

2.5 Geländemodellierungen (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO-BW)

- Für Geländemodellierungen und -aufschüttungen gilt:

- Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Meereshöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile). Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

2.6 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr.2 LBO)

- Zur Rückhaltung und Abpufferung des auf den befestigten / versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstücke eine Anlage zum Sammeln oder Versickern (Rückhalteraum) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auch die befestigten Flächen wie z.B. Hofflächen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum und auch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sondern sind über den Rückhalteraum an den Entwässerungsgraben anzuschließen.
- Die Anlagen müssen neben dem Speichervolumen bezogen auf die Größe der angeschlossenen Dachfläche ein Mindest-Rückhaltevolumen aufweisen, das bei Füllung gedrosselt (Drosselabfluss 0,1 l/s) in den Regenwasserkanal entleert wird:

angeschlossene Dachfläche in m ²	erforderlicher Drosselabfluss in l/s	Mindest-Rückhaltevolumen der Zisterne in Liter
bis 60	0,1	2.000
bis 90	0,1	3.000
bis 120	0,1	4.000
bis 150	0,1	5.000
ab 150	0,1	6.000

angeschlossene Dachfläche in m ²		erforderlicher Drosselabfluss in l/s	Mindest-Rückhaltevolumen der Zisterne in Liter	
in m ²	Bei begrüntem Dach bis 12cm Schichtstärke (0,6)			Bei begrüntem Dach bis 12cm Schichtstärke (0,3)
bis 60	bis 100	bis 200	0,1	2.000
bis 90	bis 150	bis 300	0,1	3.000
bis 120	bis 200	bis 400	0,1	4.000
bis 150	bis 250	bis 500	0,1	5.000

- Die anfallenden Dachwässer können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen (DIN 1986, DIN 1988) mit zusätzlichem Speichervolumen für die Brauchwassernutzung herangezogen werden. Für die Nutzung der anfallenden Dachwässer als häusliches Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betrieb einer Waschmaschine, etc.) ist eine vorherige Genehmigung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bei Verwendung von Niederschlagswasser als häusliches Brauchwasser ist sicherzustellen, dass aus dem Leitungsnetz für das Brauchwasser kein Brauchwasser in das Trinkwassernetz eindringen kann. Solche Anlagen dürfen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen werden.

Dabei sind die Trinkwasserverordnung und die gültigen technischen Regeln (DVGW-Regelwerk, DIN-Normen, etc.) zu beachten.

Eine Verbindung zwischen Regenwasser-Nutzungsanlage und Trinkwassernetz bzw. Trinkwasser-Hausinstallation ist unzulässig. Zudem muss der Nutzer auf seine Kosten über einen von der Gemeinde bestimmten Fachgutachter die fachtechnisch einwandfreie Installation der Anlage nachweisen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 14.02.2022 für die Sitzung am 12.04.2022

Bearbeiter:

Jana Walter



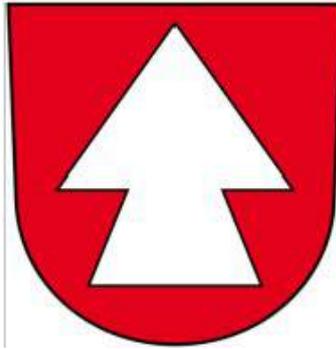
GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Hirrlingen, den

.....

Christoph Wild (Bürgermeister)



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

**Bebauungsplan
„Ried“**

in Hirrlingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 14.02.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Hirrlingen

i.V. Vorname Name (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Dr. Dirk Metzger, Dipl. Biol. dirk.metzger@gf-kom.de

Empfingen, den 14.02.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	10
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	10
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	11
3.3 Biotopverbund.....	12
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	14
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	16
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	17
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	18
4.2 Vögel (Aves).....	20
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	22
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	24
4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse.....	25
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	26
4.4 Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	27
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	30
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:.....	30
5.2 CEF-Maßnahmen:.....	31
II Anhang.....	32
III Literaturverzeichnis.....	34

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ried“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

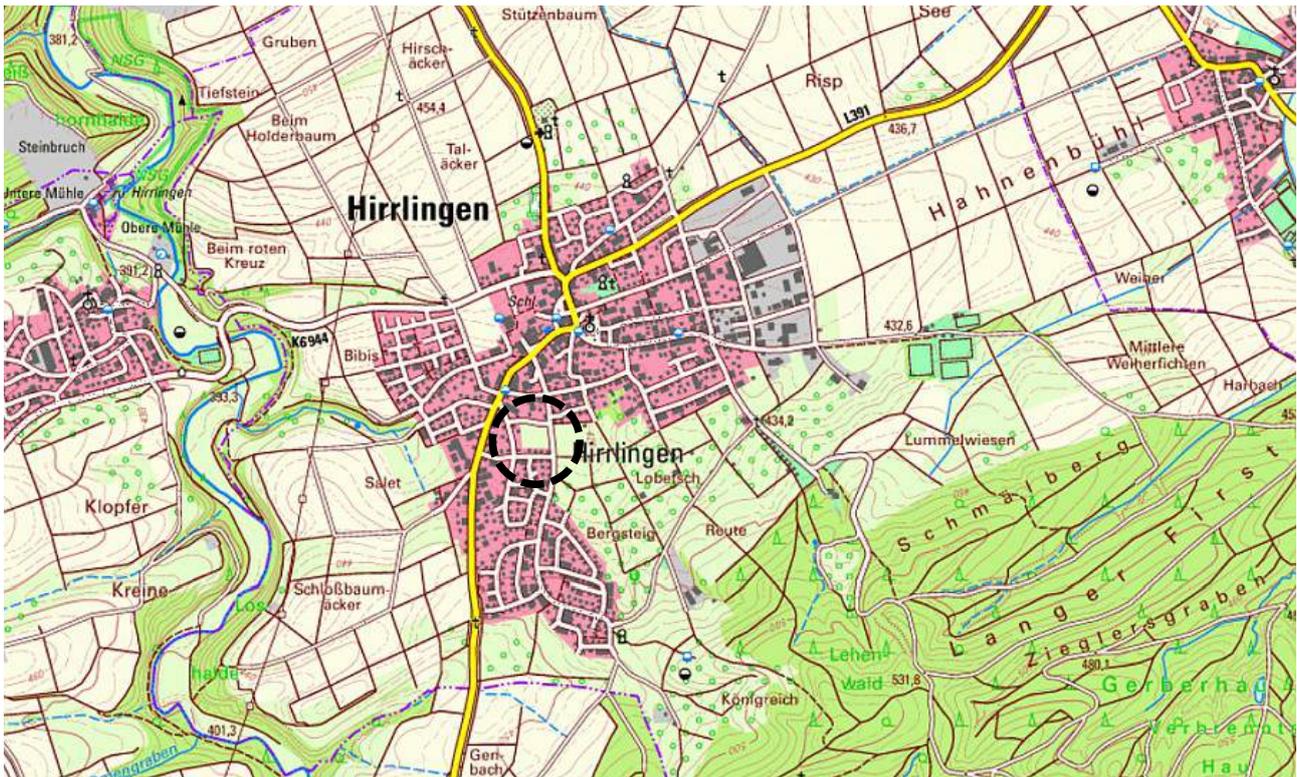


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von 21.05.21 bis 16.06.21.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**u**rch**m**ess**e**r) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	21.05.2021	Reinhardt	08:15 – 08:50 Uhr	12 °C, bedeckt, schwach windig	P, V
(2)	01.06.2021	Mezger	08:45 – 09:20 Uhr	10,5 °C, sonnig, windstill	V
(3)	11.06.2021	Mezger, Grittner	23:20 – 23:50 Uhr	16 °C, klar, windstill	F, V
(4)	16.06.2021	Mezger	08:35 – 09:15 Uhr	19 C, sonnig, windstill	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
P: Farn- und Blütenpflanzen			F: Fledermäuse		V: Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für Hirrlingen (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 27 (28) Zielarten aus 4 Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhangs II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 21 europäischen Vogel- und 15 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den Schmetterlingsarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche innerhalb bestehender Wohnbebauung im westlichen Teil der Gemeinde Hirrlingen. Die Eingriffsfläche liegt im Gewinn Ried II und wird im Norden, Süden und Westen durch die bestehende Bebauung begrenzt, im Osten durch den Verlauf der Bergstraße. Zudem verläuft entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ein Fußweg, der die Bergstraße, sowie die Wiesenackerstraße verbindet. Desweiteren grenzen im Osten die Gewanne Bergsteig und Lobetsch an, die von FFH-Mähwiesen und Streuobstbestand geprägt sind. Das Vorhabensgebiet liegt ebenmäßig auf einer Höhe von ca. 420 m über NHN.

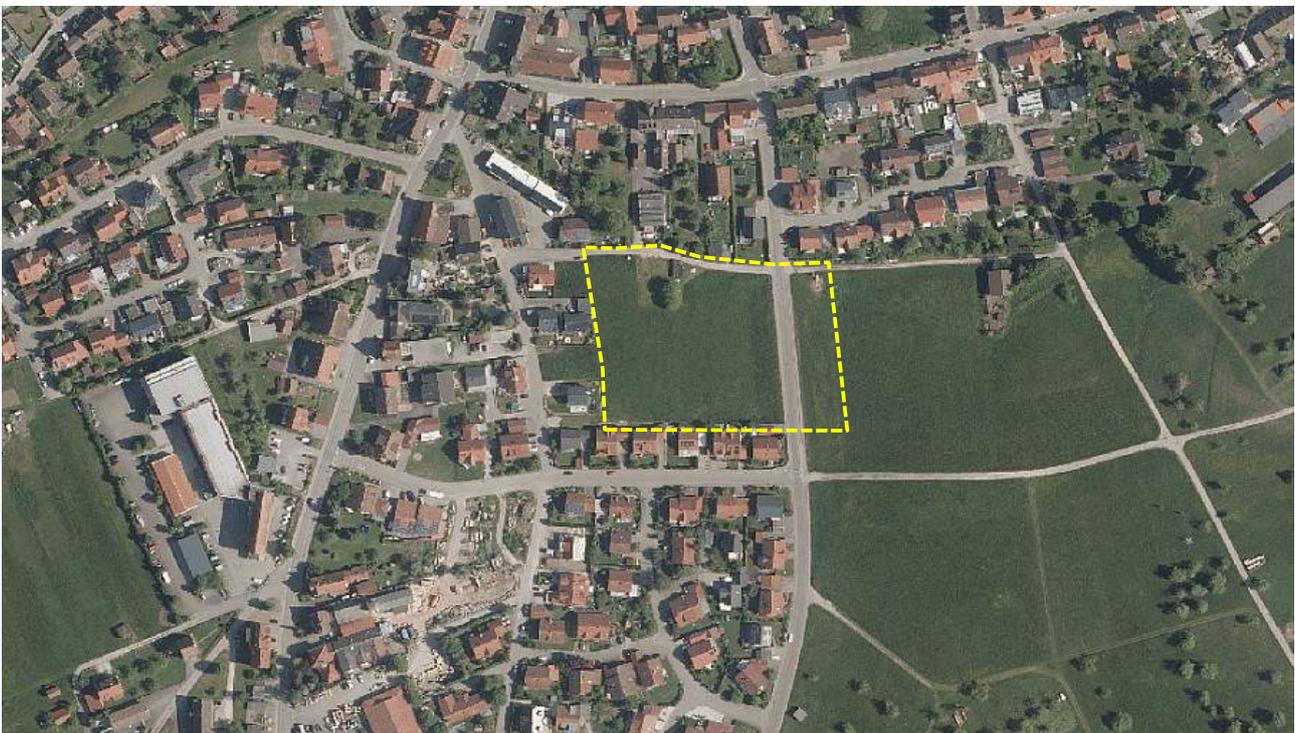


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit eingezeichneten Geltungsbereich (gelb gestrichelt)
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, welche als FFH-Mähwiese ausgewiesen ist. Es befinden sich außer drei jungen Bäume keine weiteren Gehölze oder Sträucher auf der Wiesenfläche. Bei den Bäumen auf dem Flurstück Nr. 2437 handelt es sich um einen Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und zwei Weiden (*Salix* sp.). In der Umgebung dieser Gehölze befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2438 ein Unterstand für Holz und Geräte, sowie weitere Lagerplätze für Holz.

Entlang des Fußgängerwegs zwischen der Bergstraße und der Wiesenäckerstraße lagern zudem am Rand des Flurstücks Nr. 2436 grobe Steinplatten und mittelgroße Steinblöcke, größere geteilte Baumstämme und ein kleiner Erdhaufen.



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet aus südöstlicher Richtung mit Darstellung der Nutzung als Lagerstätte.

Die Wiesenfläche ist sehr artenreich und als FFH-Mähwiese ausgewiesen. Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett, Störzeiger [fett])

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Luzula campestris</i>	Hasenbrot	+
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	+	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	+
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	+	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	1	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	+
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	+	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2a
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose	1	<i>Potentilla reptans 1b, c</i>	Kriechendes Fingerkraut	+
<i>Dactylis glomerata (1a)</i>	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	+	<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	1	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	1
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	2a	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	+
<i>Heracleum sphondyl. (1a)</i>	Wiesen-Bärenklau	+	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	+
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	+	<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	+
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	+	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	+
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	2a	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

In der Wiesenfläche wurden 32 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen drei Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Mit den somit verbleibenden 29 'Zählarten', ist der Bestand als artenreich zu bezeichnen. Mit 12 Magerkeitsanzeigern fällt etwas über 1/3 der Arten auf solche der mageren Standorte oder auf jene mit aufwertender Bedeutung für Grünlandflächen. Damit bestätigt sich die Einstufung dieser Grünlandfläche als FFH-Mähwiese (siehe Kap. 3.2).



Abb. 5: Blühaspekt aus der Wiesenfläche.

Der östliche Teilabschnitt von Flurstück 2439 sowie Flurstück 2411 sind nicht als FFH-Mähwiese ausgewiesen. Im östlichen Teilabschnitt von Flurstück 2439 ist die Vegetation weniger artenreich als im übrigen Teil des Flurstücks ausgeprägt und entspricht der einer Fettwiese mittlerer Standorte.



Abb. 6: Blick auf den Streifen im östlichen Bereich von Flurstückstück 2439. Im Hintergrund befindet sich der als FFH-Mähwiese ausgewiesene Bereich mit blühenden Klappertopf, während sich im Vordergrund eine blütenarme, von Süßgräsern dominierte Fettwiese befindet.

Bei einer cursorischen Begehung des Flurstücks 2411 im Juni 2021 machte diese Fläche keinen artenreichen Eindruck, so dass davon auszugehen ist, dass es sich dabei ebenfalls um ein Fettwiese handelt.. Eine Kartierung mit Schnellaufnahme dieser Wiesenflächen wird Ende April 2022 durchgeführt.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7519341	FFH-Gebiet: Neckar und Seitentäler bei Rottenburg	455 m W
(2)	1-7519-416-0606	Offenlandbiotop: Ganggraben westlich Hirrlingen	440 m W
(3)	1-7519-416-4171	Offenlandbiotop: Feldhecken am Rand von Gewann Salet	410 m SW
(4)	1-7519-416-0618	Offenlandbiotop: Feldhecken im Gewann Lobetsch	565 m SO
(5)	4.16.016	Landschaftsschutzgebiet: Rauher Rammert	705 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist das Offenlandbiotop ‚Feldhecken am Rand von Gewann Salet‘ in ca. 410 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65100-416-46178031	Glatthaferwiesen im Gewann Ried II	teilweise innerhalb
(2)	65100-416-46177863	Salbei-Glatthaferwiese im Gewann Lobetsch V	230 m O
(3)	65100-416-46178024	Glatthaferwiese im Gewann Ried I	205 m SO
(4)	65100-416-46178295	Glatthaferwiesen im Gewann Bergsteig III	155 m S
(5)	65100-416-46176960	Glatthaferwiese südlich Starzelstraße in Hirrlingen	380 m W
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die ausgewiesenen FFH-Mähwiese ‚Glatthaferwiesen im Gewann Ried II‘. Durch das geplante Vorhaben geht somit ein Teil der innerhalb des Geltungsbereichs befindliche FFH-Mähwiese verloren. Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 6,816 m². Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine weiteren erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen, insofern der Verlust der FFH-Mähwiese wie angegeben, im Verhältnis 1:1, an geeigneter Stelle ausgeglichen wird.

Der Ausgleich wird über ein Ausgleichskonzept der Gemeinde Hirrlingen sichergestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich von ausgewiesenen FFH-Mähwiese in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches anzulegen sind und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung dieser Flächen mit Flutterband oder einem Bauzaun empfohlen.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

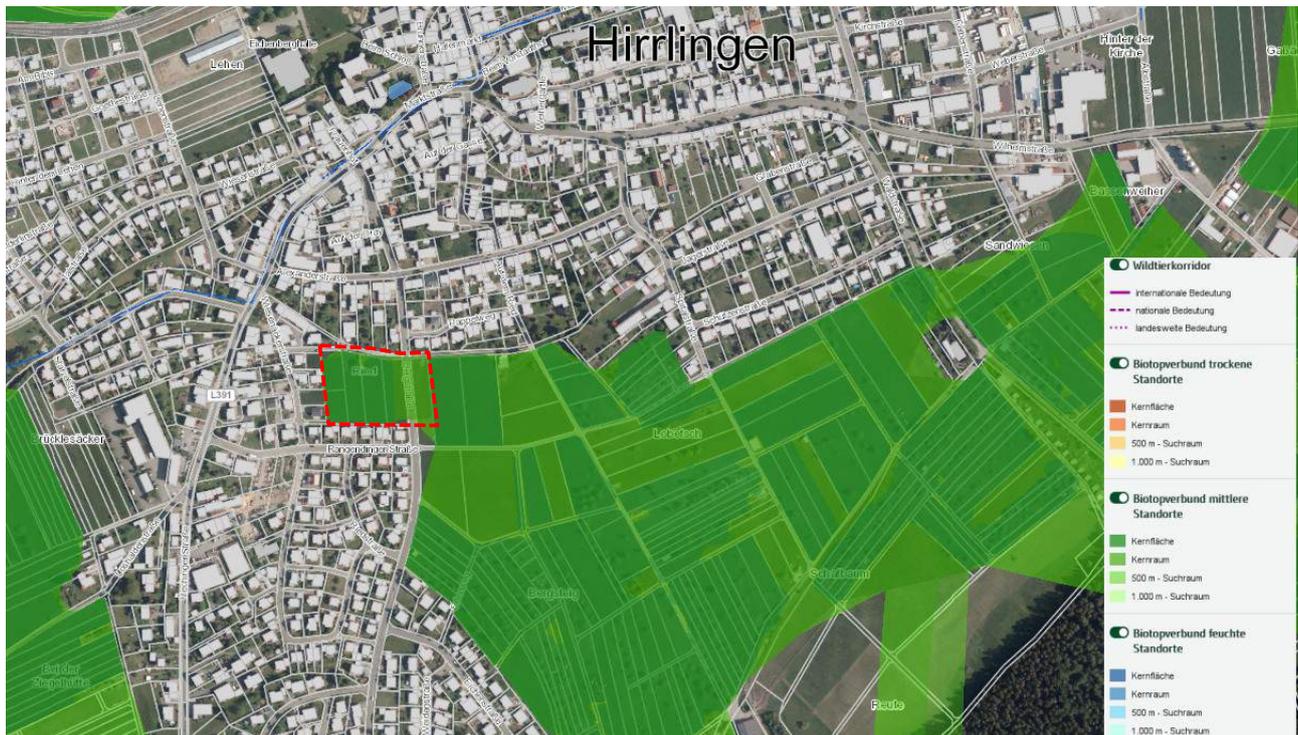


Abb. 9: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des ‚Biotopverbunds mittlerer Standorte‘ und beinhaltet dabei Kernfläche und Kernraum. Bei der Fläche handelt es sich um eine ausgewiesene FFH-Mähwiese, welche 1:1 ausgeglichen werden muss. Durch den Verlust der relativ großen Fläche an Biotopsverbundfläche sollte der Ausgleich der FFH-Mähwiese so durchgeführt werden, dass dadurch an anderer Stelle der Biotopverbund ‚mittlerer Standorte‘ aufgewertet oder gestärkt wird, um einen stufenweisen Verlust von Biotopverbundflächen entgegen zu wirken. Wird an anderer Stelle der Biotopverbund wieder gestärkt ist mit keiner weiteren erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

Die durch das Vorhaben verloren gehende Magerwiese wird im Rahmen eines umfangreichen Ausgleichskonzept ersetzt. Darüber hinaus pflegt die Gemeinde Hirrlingen seit Jahren ein Biotopverbundkonzept, welches von einem örtlichen Verein gepflegt und sichergestellt wird. Unter anderem sollen hier Ackerflächen / Brache angelegt oder Biotope entwickelt werden. Für den teilweisen Ausgleich der Inanspruchnahme des Biotopverbundes durch dieses Vorhaben und weitere Vorhaben hat der Gemeinderat im Juli 2021 die Aufnahme von weiteren gemeindeeigenen Flächen in den Biotopverbund beschlossen. Hierbei handelt es sich um Außenbereichsflächen, welche langfristig entwickelt werden und nicht durch eine Siedlungsnähe beeinträchtigt sind. Dadurch kann die flächenhafte Reduktion des Biotopverbundes qualitativ ausgeglichen werden und einer Verschlechterung des Biotopverbundes entgegen gesteuert werden.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die spezifischen Anforderung an den Lebensraum dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder und Säume) im Plangebiet nicht gegeben. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Die vorhandenen Gehölze und des Unterstands sind jedoch nur bedingt als Quartier nutzbar. Als Nachweismethoden wurde eine Detektor-Transektkartierung mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Das Gebiet war potenziell geeignet. Es stehen innerhalb des Plangebiets und in dessen Wirkraum Nistgelegenheiten für Nischenbrüter, Zweigbrüter sowie für wenig störungsempfindliche Bodenbrüter zur Verfügung. Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	wenig geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung unwahrscheinlich. Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird diskutiert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.3)	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde für den Geltungsbereich mit seinem Wirkraum aufgrund fehlender wesentlicher Lebensraumelemente, Laichgewässer und Landlebensräume, ausgeschlossen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), sowie die Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinien, wird diskutiert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.4). nicht geeignet – Ein Vorkommen des im ZAK genannten Hirschkäfers, einer Art des Anhangs-II der FFH-Richtlinie, wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. Für diese Art fehlen im Plangebiet Altbäume mit ausreichend Totholzanteil. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV / II FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7519(SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 14 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7519 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	●	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	● / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	●	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	NQ	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	● / ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	● / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	● / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	●	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	●	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbfl.-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7519 SW

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

² gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

³ gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁴ BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7519 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie		
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
<p>Lbw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.</p>		
1	2	3
4	5	
Verbreitung	Population	Habitat
Zukunft	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial: Das Quartierpotenzial stellt sich aufgrund wenig geeigneter Gehölze (drei junge Bäume ohne Stamm-oder Asthöhlen) sowie eines Unterstands mit kaum vorhandenen Spaltenpotenzial als sehr gering dar. Auch in dem Unterstand besteht kaum Quartierpotenzial.

Da dennoch das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, müssen dennoch Rodungs- und Abrisszeiten beachtet werden. Das heißt Rodungen und ein Abbrucharbeiten dürfen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.



Abb. 10: Blick in den Unterstand mit kaum Quartierpotenzial.

Jagdgebiet: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurde eine Transektbegehung, in einer geeigneten Sommernacht, durchgeführt. Dabei wurde ein SSF BAT 3 (Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) zusammen mit einem BatCorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) verwendet. Mit dem SSF BAT 3 wurden die empfangenen Signale hör- und sichtbar gemacht, um einen ersten Eindruck von der im Gebiet vorhandenen Fledermausfauna zu bekommen. Ziel des Einsatzes dieses Geräts war nicht die artgenaue Bestimmung der Fledermausrufe, sondern die Verteilung der Fledermausaktivitäten im Raum um Quartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen zu erkennen. Um die Fledermausrufe auf Gattungs- und Artniveau zu bestimmen, wurde der BatCorder 3.1 mitgeführt, welcher die Fledermausrufe digital aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei nach den Empfehlungen im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHz, noise filter: off). Bei der Transektbegehung konnten zwei Artengruppen erfasst werden. Dabei handelte es sich um die Gruppe der Pipistrelloide und der Nyctaloide. In der Gruppe der Pipistrelloide konnte die Zwergfledermaus eindeutig analysiert werden (Zuordnungswahrscheinlichkeit: 78-100 %). Rufe aus der Gruppe der Nyctaloide beinhalteten Rufe, welche als Rufe des Großen Abendseglers (78-100 %) als auch als Rufe der Breitflügel-Fledermaus (61-75 %) differenziert werden konnten. Alle drei Arten wurden jagend an den Straßenlaternen entlang der Bergstraße, der Rangendinger Straße und der Wiesenäckerstraße erfasst. Entlang des unbeleuchteten Fußweges zwischen der Wiesenäckerstraße und der Bergstraße wurden keine Rufe aufgezeichnet. Ebenso konnten keine Fledermäuse jagend auf der Eingriffsfläche beobachtet werden. Alle drei Arten gehören zu einer Gruppe von Fledermäusen, die auch an Siedlungen und Straßenlaternen jagen.

Somit wird es für diese Arten voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verschlechterung durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommen.

Leitstrukturen: Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Leitlinienstrukturen. Lediglich die Wohnbebauung und die Straßenlaternen entlang der umlaufenden Straßen können als Leitlinien dienen. Diese werden auch durch die Bebauung nicht verändert werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, soweit Gehölzrodungszeiten und Abrisszeiten eingehalten werden. Das heißt Rodungen und ein Abriss dürfen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Dies erfolgte durch drei Begehungen während der Morgenstunden und einer Begehung in den Abendstunden (Tab. 1.1).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁵	Gilde	Status ⁶ & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU	*	§	+1
2	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BmU	*	§	+1
3	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BmU	*	§	0
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	BmU	*	§§	+1
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bv (1)	*	§	0
6	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BmU	V	§	-1
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
8	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	DZ	V	§	-1
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	DZ	V	§	-1
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	NG	*	§	0
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BmU	*	§	-1
15	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	BmU	*	§	0
16	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BmU	*	§	-2
17	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU	*	§	-2

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
b :	Bodenbrüter
f :	Felsenbrüter
g :	Gebäudebrüter
h/n :	Halbhöhlen- / Nischenbrüter
h :	Höhlenbrüter
r/s :	Röhricht- / Staudenbrüter
zw :	Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status: ?	als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung
Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich	BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
DZ = Durchzügler, Überflug	NG = Nahrungsgast
Rote Liste: RL BW:	Rote Liste Baden-Württembergs
* = ungefährdet	V = Arten der Vorwarnliste
§ :	Gesetzlicher Schutzstatus
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 17 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen weitgehend. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten lediglich der Rotmilan mehrmalig im Überflug registriert werden.

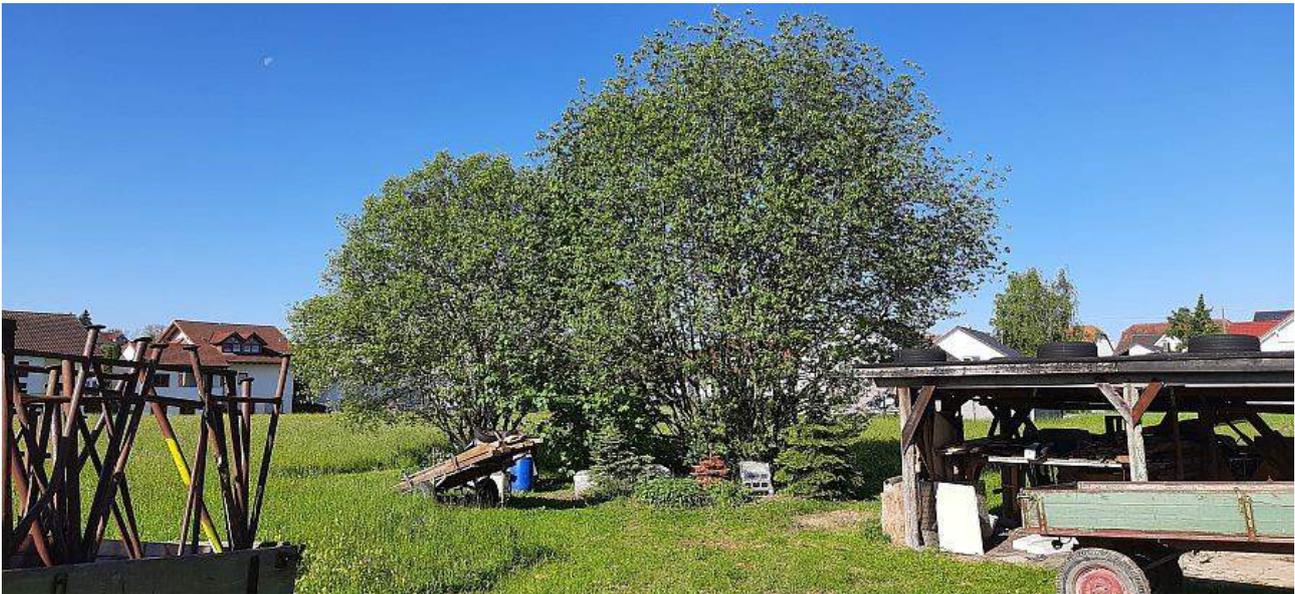


Abb. 11: Mögliche Brutplätze für Zweigbrüter und Nischenbrüter im Plangebiet

Das Plangebiet verfügt über ein geringes Quartierpotenzial für Zweig-/Nischen- und wenig störungsempfindlichen Bodenbrüter an den drei Bäumen sowie am Unterstand und den gelagerten Brennholz Stapeln. Für Höhlenbrüter ist der Stammdurchmesser der jungen Bäume (Bergahorn und Weiden) zu gering. Es konnten während der Begehung hauptsächlich Vögel in der Umgebung verhört werden. Lediglich der Hausrotschwanz konnte mit Brutverdacht am Unterstand ausgemacht werden. Für diesen wird es zu einem vorübergehenden Brutplatzverlust innerhalb des Gebiets kommen. Jedoch bestehen um den Eingriffsbereich ausreichend Brutplatzmöglichkeiten, welche weiterhin von dieser Art in Anspruch genommen werden können. Die artenreiche Wiese wird zudem als Nahrungsfläche für Vögel aus der Umgebung verloren gehen. Innerhalb des Plangebiet wurde der Star als Nahrungsgast angetroffen. Die östlich angrenzenden Wiesenflächen können diesen Verlust voraussichtlich kompensieren.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haurotschwanzes registriert. Für diesen kommt es durch die geplante Wohnbebauung zum Verlust des Brutplatzes. Diese Vogelart wird jedoch auch in der Umgebung noch ausreichend Brutplätze finden. Eine Beräumung der Brennholzstapel und ein Abriss des Unterstands sind demnach außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht zwischen dem 01. März und 30. September, durchzuführen. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann unter Einhaltung der Abriss- und Beräumungszeiten ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten.

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

Abb. 12: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Innerhalb des Plangebiets stellen lediglich die Lagerplätze von Brennholz und Steinen einen potenziellen Lebensraum dar. Jedoch befindet sich das Gebiet in einem sehr isolierten Bereich und durch die vielen Katzen in der Ortschaft besteht ein signifikant erhöhter Prädationsdruck. Während der Begehungen gelangen zudem keine Zufallsbeobachtungen. Daher wird ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet ausgeschlossen.



Abb. 13: Grobe Steine, Steinplatten und Erdhaufen als mögliches Eidechsenhabitat. Aufgrund der isolierten Lage und der Vielzahl an Katzen im Gebiet jedoch unwahrscheinlich.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4.4 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als zu berücksichtigende Arten. Bei den Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie wird zudem die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) gelistet. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹.

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ **[+]** einen günstigen, „gelb“ **[-]** einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ **[-]** einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) **[?]** eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • Zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfblatt-Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.

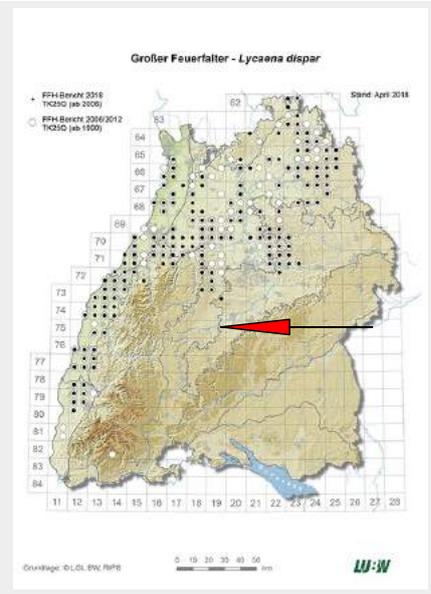


Abb. 14: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart mit Besiedlung von extensivem Grünland; • bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Feuchtwiesenbrachen • Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang Juli bis Mitte August; • eine Falter-Jahresgeneration.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>). • Eiablage meist 1 – 4 (-6) in die aufgehenden Einzelblüten; • 2. Raupenstadium schmarotzend an der Brut der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen; • das Ameisennest wird erst nach dem Schlupf zum Falter verlassen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene, der Kraichgau, das Bodenseegebiet und Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes; • Gesamtpopulation zurzeit stabil; • zahlreiche vitale Kernpopulationen vorhanden.

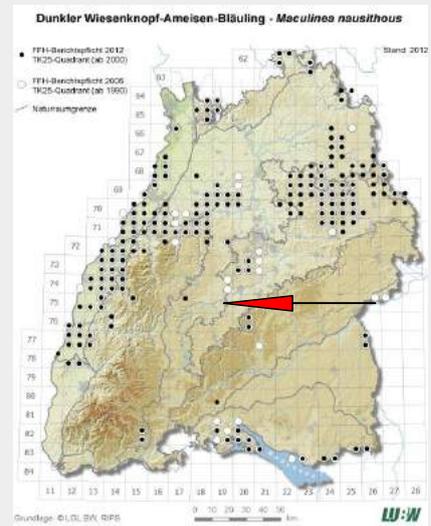


Abb. 15: Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Da der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der Wiesenfläche im Plangebiet wächst und sich bekannte Vorkommen im angrenzenden Blattschnittquadranten zum Plangebiet befinden, konnte ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs, sowie auf ein Vorkommen der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) angewiesen. Die Eiablage erfolgt Ende Juni bis Anfang Juli am Großen Wiesenknopf. Hier schlüpfen die Raupen nach einer Entwicklungszeit von 1-2 Wochen und verbringen die ersten drei Larvenstadien an der Pflanze bis sie sich fallen lassen, um parasitär im Bau der Knotenameise den nächsten Abschnitt verbringen. Eine häufige Mahd oder ein ungünstiger Schnitt führt dazu, dass die Larven des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sich nicht entwickeln können bzw. führt zu einer Schädigung in der Entwicklung. Daher sollte erst nach dem die Raupen die Blütenköpfe verlassen haben, eine Mahd stattfinden. Die Wiese im Eingriffsbereich war bereits Mitte Juli gemäht. Eine Entwicklung der Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte somit nicht stattfinden. Daher wird ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings im Plangebiet ausgeschlossen.

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund seiner Verbreitung weit außerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden. Außerdem sind im Gebiet keine Vorkommen von Oxalsäurefreien Ampferarten, der Nahrungspflanze der Raupe dieser Tagfalterart, vorhanden. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Lebensraum warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch Sekundärstandorte wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen kommen als Lebensraum für die Nachtfalterart in Frage. Die Raupen dieser Schwärmerart ernähren sich ausschließlich von Nachtkerzengewächsen wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe). Im Untersuchungsgebiet fehlen derart ruderal geprägte Strukturen mit einem Vorkommen dieser Pflanzenarten. Daher wird ein Vorkommen dieser Schwärmerart im Plangebiet ausgeschlossen.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden. Der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dessen Blüten diese Falter bevorzugt an frischen Waldstandorten aufsuchen um Nektar zu saugen, war im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Zweig- und Nischenbrüter durch Gehölzrodungen, Abriss eines Unterstands und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und der Abriss des Unterstands ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Dies gilt auch für die Beräumung von Brennholzstapeln.
- Zum Schutz von in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen FFH-Mähwiesen wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich dieser geschützten Lebensräume anzulegen sind und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung der FFH-Mähwiesen mit Flutterband oder einem Bauzaun empfohlen.

5.2 CEF-Maßnahmen:

- Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil der ausgewiesenen FFH-Mähwiese ‚Glatthaferwiesen im Gewann Ried II‘ (Nr.6510041646178031), welche im Zuge der Bebauung überplant wird. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Der Ausgleich kann mit den weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde, welche sich derzeit im Verfahren befinden, erbracht werden.
- Eine Kartierung der Wiesenvegetation als Schnellaufnahme von Flurstück 2411 wird Ende April 2022 durchgeführt.
- Durch das Bauvorhaben gehen Kernräume und Kernflächen mittlerer Standorte verloren. Der Ausgleich der betroffenen Kernflächen und Kernräume mittlerer Standorte soll über das Biotopverbundkonzept der Gemeinde Hirrlingen erfolgen.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für die Gemeinde Hirrlingen

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
		D	BW					
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen- Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Zielarten Sonstiger Artengruppen								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Zielarten Sonstiger Artengruppen								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).								
Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).								
ZIA	[Zielorientierte Indikatorart]: Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
!	besondere nationale Schutzverantwortung							

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [6] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [7] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [8] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17
- [9] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [10] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [11] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [12] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [13] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [14] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [15] BÜCHNER, S., SCHOLZ, A. & KUBE, J. (2002): Neue Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen sowie methodische Hinweise zur Kartierung von Haselmäusen. – Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern 45 (1): 42-47.
- [16] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [17] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [18] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [19] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [20] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [21] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [22] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (*Aves*)

- [23] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [24] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [25] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der

- Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [26] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Ra-debeul. 270 S.
- [27] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [28] BEZZEL E., I.GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [29] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [30] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- [31] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [32] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [33] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [34] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [35] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [36] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [37] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [38] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [39] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [40] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [41] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- [42] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [43] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- [44] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [45] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [46] HACHTEL, M. (2005): Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 305–310.

Käfer (*Coleoptera*)

- [47] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [48] BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [49] GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- [50] KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- [51] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITTER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [52] CHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [53] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B.PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

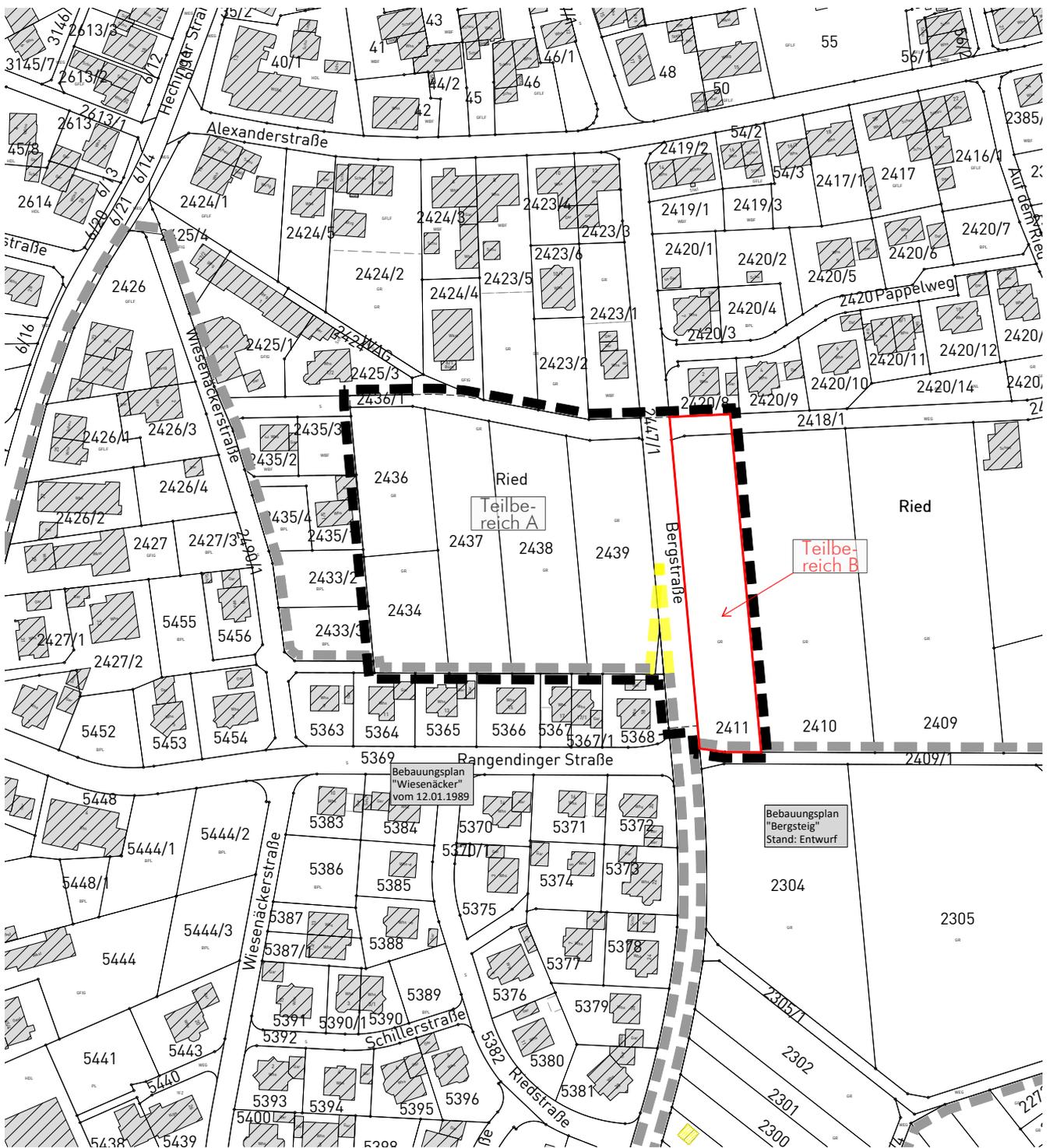
- [54] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [55] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [56] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [57] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [58] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [59] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [60] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [61] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [62] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [63] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Bebauungsplan "Ried"

in Hirrlingen

Landkreis Tübingen

ABGRENZUNGSPLAN



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 aufzuhebender Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne

 Teilbereich
 A= beschl. Verfahren § 13a BauGB
 B= Regelverfahren

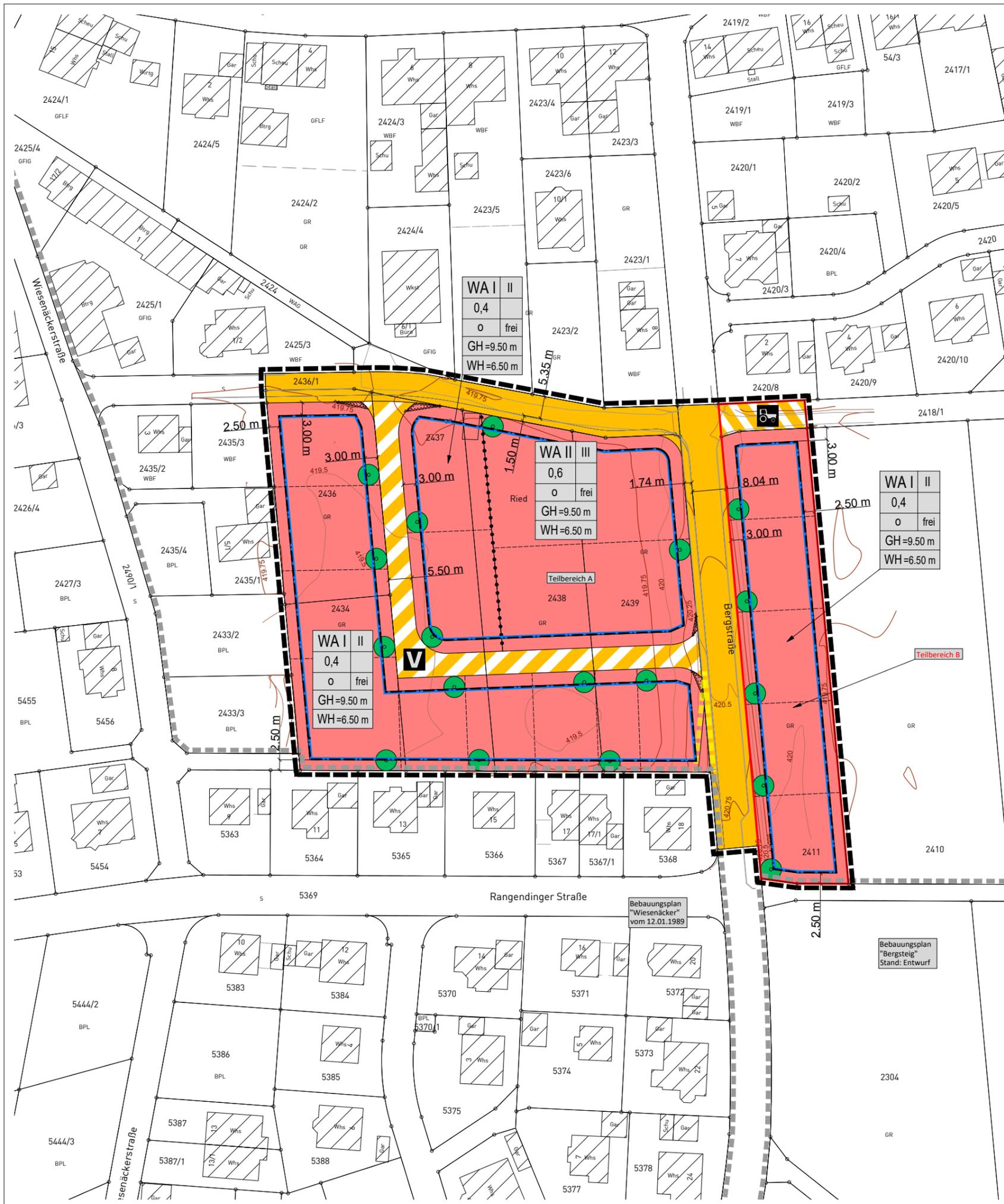
Maßstab:	1 : 2.000	Projektnummer:	12974
		Plannummer:	12974/abgr_2.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	
WJ/Gf	18.09.19	Grundlage: ALKIS_Jahr-GK_92	
WJ/Gf	14.02.22	Abgrenzungsplan	
		Erweiterung Geltungsbereich Flst. 2411	





info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
 Tel +49 7485-9769-0





ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

- WA** Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]
- WA I - WA II** s. textl. Festsetzungen

Mass der baulichen Nutzung
[§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO]
siehe Nutzungsschablone:

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse [Z]
Grundflächenzahl [GRZ]	
Bauweise	Dachform

GH = Gebäudehöhe
WH = Wandhöhe

Bauweise, Baugrenzen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO]

- Baugrenzen
- offene Bauweise

Verkehrsflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: landwirtschaftlicher Weg

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB]

- Pflanzgebot Hausbaum
- je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen
- der Standort kann frei gewählt werden

Sonstige verbindliche Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes [§ 9 Abs. 7 BauGB]
- Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- Aufteilung BBP Verfahrensart
A= beschl. Verfahren § 13a BauGB; B= beschl. Verfahren § 13b BauGB (s. Begründungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung [§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO]
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtfelder [§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB]

Unverbindliche Planzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- geplante Grundstücksgrenze
- Gebäudebestand
- Höhenlinien, Bestand

VERFAHRENSVERMERKE

Kombiniertes Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB:

- Aufstellungsbeschluss [§ 2 Abs. 1 BauGB]: _____
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: _____
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB]: _____
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: _____
- Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 2 BauGB], Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4 Abs. 2 BauGB]: vom _____ bis _____

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 1 Abs. 7 BauGB]: _____

Satzungsbeschluss [§ 10 Abs. 1 BauGB]: _____

Ausgefertigt Gemeinde Hirrlingen, den _____

Christoph Wild, Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Tübingen _____

Stempel / Unterschrift _____

Lage im Raum



Bebauungsplan
"Ried"
in Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 12974
	Plannummer: 12974/bbp-1.1
Gez./Geä. Datum Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-GK_92
SP/WJ 14.02.2022 -	

Vorlage-Nr.: 41/22
Aktenzeichen: 656.42 / Bü
Datum: 29.03.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 5: Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED; Abschnitt 2

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	5	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der noch bestehenden Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung zu.
2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme wird die netzeBW aus Tuttlingen mit Planungsleistungen von rd. € 19.875,61 € beauftragt.
3. Als Leitfabrikat soll das bereits vorhandene Fabrikat „Philips“ ausgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde die Umrüstung eines Teilbereichs der Straßenbeleuchtung im Rahmen des „Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ auf LED umgesetzt.

Aktuell sind noch rd. 230 Leuchten mit Quecksilberdampflampen (HQL) bestückt.

Klimaschutz steht heute im Mittelpunkt des Interesses einer vorsorgenden, auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik. Ziel der langfristig angelegten Umweltpolitik des Landes ist die CO₂-Emissionen in der Gemeinde nachhaltig und effizient zu senken.

Die jährliche Stromeinsparung wird mit rd. 64.000 kWh/a bzw. 68 % angenommen und eine Amortisation der Investitionskosten nach ca. 10 Jahren zu erwarten.

Der Austausch der Leuchten bedeutet eine CO₂-Einsparung von 754 to.

Der Gemeinderat hat bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 die Umrüstung auf LED-Lampen befürwortet und Mittel in Höhe von 150.000 € bereitgestellt.

Die Verwaltung hat bereits im September 2021 einen Förderantrag beim Projektträger des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gestellt.

Mit dieser Maßnahme sollen nun die verbleibenden Quecksilberdampflampen getauscht werden. Die Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von rund 143.000 € wird mit einem

Zuschuss von 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch max. 49.833 € gefördert. Der Bewilligungsbescheid ist bei der Gemeindeverwaltung am 29.03.2022 eingegangen.

Bei der Umrüstung des 1. Abschnitts im Jahr 2018 hat sich der Gemeinderat für das klassische Modell Philips ausgesprochen. Um eine Einheitlichkeit im Gemeindegebiet zu bewahren, schlägt die Verwaltung vor, dieses Modell als Leitfabrikat auszusprechen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll die netzeBW entsprechend HOAI beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsplan 2022 stehen 150.000 € zur Verfügung.

Anlagen:

Datenblatt Leuchte Philips

Honorarangebot netzeBW - nicht-öffentlich



LumiStreet gen2: Der einfache Weg zur LED-Straßenbeleuchtung

LumiStreet gen2

In vielen Städten ist die öffentliche Beleuchtung heute veraltet und muss dringend ersetzt werden, obwohl die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel beschränkt sind. Für diese Problematik bieten wir eine passende Lösung. Mit ihrem kompakten Design und ihrer modernen LED-Architektur ist die LumiStreet gen2 eine vielseitige, kosteneffiziente Leuchte, die die grundlegenden funktionellen Anforderungen an die Straßenbeleuchtung erfüllt. Sie besteht aus hochwertigen Komponenten, die eine lange Nutzlebenszeit und geringe Wartungskosten gewährleisten. Das Ergebnis: Eine Straßenleuchte, die für eine wirksame Beleuchtung sorgt und gleichzeitig Einsparungen bei Energie- und Wartungskosten ermöglicht. Modernes Design für Projekte mit niedrigem Budget. Obendrein ermöglicht das Philips Service Tag einfache Installation und Wartung und die optionale SR-Schnittstelle zur Anbindung von Sensorik oder Interact City macht die Leuchte zukunftsfähig.

Vorteile

- Kosteneffiziente LED-Alternative zu konventioneller Straßenbeleuchtung
- Lange Nutzlebensdauer bei geringen Wartungskosten
- Einfache Installation

Merkmale

- Große Auswahl an Lichtverteilungen für hohe Effizienz
- Einfache Identifikation der Leuchte dank intelligentem Typenschild
- Zukunftsfähig dank SR-Schnittstelle
- Geringes Gewicht
- In vier Baugrößen erhältlich
- Hochwertige Komponenten

Anwendung

- Haupt- und Nebenstraßen
- Industriegebiete
- Parkplätze

Spezifikationen

Dimmbar	Ja, nein	Umgebungstemperatur	-40 bis +50 °C
Eingangsspannung	220 bis 240 V	Initiale	133, 134, 135, 137, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 147, 151 lm/W
Einschaltstrom (A)	15, 21, 47, 53 A	Leuchtenlichtausbeute	bis zu 164lm/W
Farbe der Lichtquelle	740 Neutralweiß	Material	Gehäuse: aluminiumdruckguss
Leuchtentyp	BGP291	Optik	Extrem breitstrahlende Lichtverteilung 10, mittlere Lichtverteilung 11, mittlere Lichtverteilung 32
	BGP292		Weitere auf Anfrage erhältlich
	BGP293		
	BGP294		
	BGP391		
	BGP392		
	BGP393		
	BGP394		

Versions



Vorlage-Nr.: 42/22
Aktenzeichen: 701.60 / Bü
Datum: 29.03.2022



SITZUNGSVORLAGE

Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (EKVO); Kanalsanierung hier: Vergabe der Sanierungsmaßnahmen 2022

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	6	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH, Vitus-Burg-Straße 3, 77966 Kappel-Grafenhausen erhält den Auftrag für die Ausführung der geschlossenen Kanalsanierungsarbeiten nach der EKVO zum Angebotspreis von 306.046,52 €.

Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Auf Grund der Auswertung der EKVO 2020 und 2021 beabsichtigt die Gemeinde Hirrlingen die dabei festgestellten Schäden der Schadensklasse 5 und 4, die sofort bzw. kurzfristig zu sanieren sind, im Zuge der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise zu beheben.

Insgesamt sind für im Jahr 2022 71 Haltungen und 21 Schächte als Sanierungsumfang vorgesehen.

Die Maßnahme wurde entsprechend den Wertgrenzen beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Submission fand am 25.03.2022 statt.

Das Ingenieurbüro Gauss aus Rottenburg hat die eingegangenen Angebote formal geprüft und nachgerechnet.

Alle Angebote entsprechen der Anforderung gemäß VOB/A, § 25 Abs. 1 und 2 (formale Gesichtspunkte und fachliche Eignung) sowie des § 21 Abs. 1 und 2 (rechtsverbindliche Unterschrift, Änderungen an den Verdingungsunterlagen) und konnten zur Wertung zugelassen werden.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	Koßmann Kanal- und Umwelttechnik	306.046,52 €	100,0
2	Bieter	313.104,98 €	102,3
3	Bieter	318.673,18 €	104,1
4	Bieter	324.322,11 €	106,0
5	Bieter	336.945,16 €	110,1
6	Bieter	348.660,44 €	113,9
7	Bieter	353.356,07 €	115,5
8	Bieter	428.393,24 €	140,0

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Koßmann aus 77966 Kappel-Grafenhausen mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 306.046,52 € abgegeben.

Ausführung: Mai – November 2022

Der Gemeinderat wird gebeten, die Arbeiten gemäß den Bestimmungen der VOB an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushalt 2022 sind 300.000 € für Kanalsanierungsarbeiten eingeplant. Es entstehen überplanmäßige Ausgaben.

Anlagen:

Submissionsergebnis (nicht-öffentlich)

Vorlage-Nr.: 43/22
Aktenzeichen: 211.21
Datum: 30.03.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Grund- und Gemeinschaftsschule, Erweiterungsbau hier: Vergabe Serienmöbel und Einbaumöbel für die Grundschule

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Bauverträge mit den günstigsten Bietern abzuschließen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Grund- und Gemeinschaftsschule hat die Verwaltung die Gewerke

- Serienmöbel und Einbaumöbel

für die Klassenzimmer und Räumlichkeiten im Bereich Grundschule getätigt.

Mit der Beschaffung der Ausstattung für die Ganztagesbetreuung wird noch abgewartet, um hier die möglichen Fördergelder noch abrufen zu können. Eine vorzeitige Beschaffung vor Antragstellung wäre förderschädlich.

Die Submission für die ausgeschriebenen Gewerke findet am Dienstag, 05.04.2022 statt.

Das Architekturbüro Schillinger wird bis zur Sitzung die Angebote prüfen und nachrechnen.

Die geprüften und nachgerechneten Submissionsergebnisse werden dem Gemeinderat als Tischvorlage zur Kenntnis gebracht.

Nach den Bestimmungen der VOB hat die Vergabe an den günstigsten Bieter zu erfolgen, sofern die Eignung des Bieters (erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) vorhanden ist und das Angebot nicht unangemessen hoch oder unangemessen niedrig ist.

Der Gemeinderat wird um Vergabe der einzelnen Gewerke nach den Bestimmungen der VOB gebeten.

In der Sitzung werden die einzelnen Preisspiegel, die Submissionsergebnisse und auch die Kostenzusammenstellung bzw. Kostenüberwachung ausführlich erläutert.

Bü.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.: 44/22
Aktenzeichen: 071.13/Br
Datum: 30.03.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 8: Bestellung von Frau Barbara Hebe zur Standesbeamtin der Gemeinde Hirrlingen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	8	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Frau Barbara Hebe zur Standesbeamtin der Gemeinde Hirrlingen zu.

Sachverhalt:

Das Personenstandsrecht fordert, dass Standesämter mit einer ausreichenden Personalbesetzung ausgestattet sind. Hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben besteht die Unterscheidung von Standesbeamten mit umfassenden Befugnissen (Bearbeitung mit Beurkundung aller personenstandsrechtlichen Angelegenheiten) und Eheschließungsstandesbeamten, welche ausschließlich Eheschließungen vollziehen dürfen.

Mit den personellen Veränderungen im Hauptamt gilt es nun die Aufgaben der Standesbeamtin wieder mit einer zweiten Stelle zu ergänzen, so dass auch zukünftig eine gegenseitige Vertretung sichergestellt ist. Die Aufgaben der zweiten Standesbeamtin soll nun von Frau Barbara Hebe, die neben den Aufgaben des Standesamtes mit den Tätigkeiten im Bürgerbüro betraut ist, übernommen werden.

Frau Hebe hat aus Ihrer vorherigen Tätigkeit langjährige Erfahrung im Personenstandsrecht. Die notwendige Schulung, welche Frau Hebe auch förmlich für die Tätigkeit qualifiziert, wurde von Ihr vom 07. – 18.03.2022 erfolgreich absolviert.

Mit der Bestellung von Frau Hebe ist das Standesamt zukünftig wie folgt personell ausgestattet:

Standesbeamtinnen: Frau Barbara Hebe
Frau Carmen De Souza

Eheschließungsstandesbeamte: Bürgermeister Christoph Wild
Herr Markus Braun
Herr Martin Bühler

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

keine

Vorlage-Nr.: 45/22
Aktenzeichen: 960.041
Datum: 17.03.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von 974,40 €

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung gingen folgende Spenden ein:

1. Die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen hat bei den Corona-Schnelltestungen im Bürgerhaus im Jahr 2021 geholfen. Diese Mithilfe wurde durch eine Ehrenamtliche Entschädigung an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr vergütet.
Die Mitglieder der Feuerwehr haben auf die Auszahlung der Entschädigung durch die Feuerwehr verzichtet. Stattdessen haben die Helfer beschlossen die Entschädigung an die Kindergärten Lehen und Wiesenäcker zu spenden. Es wurden von der Feuerwehr folgende Beträge gespendet:
 - 280,00 € an den Kindergarten Lehen für Spielmaterialien für die Bauecke
 - 280,00 € an den Kindergarten Wiesenäcker für neue Turnelemente
2. Der Elternbeirat vom Kindergarten Lehen hat im Kindergarten Lehen einen Kinderbazar organisiert. Die erzielten Einnahmen in Höhe von 414,40 € spendet der Elternbeirat dem Kindergarten Lehen für die Beschaffung von Büchern.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen: